

7. Sitzung

Beginn um 10 Uhr Vormittags am 15. April 1861

Landeshauptmann: Ich beginne mit der Ablesung des letzten Sitzungsprotokolles, welches lautet | : wird abgelesen :|. Hat einer der Herren dieser Versammlung eine Einwendung vorzubringen? |: Niemand :| Es ist uns eine Regierungsvorlage zugekommen betreffend die Landesvertheidigung, ich erlaube mir selbe der hohen Versammlung vorzulegen, sie lautet:

„Nach § II der Landesordnung für Vorarlberg gehört zu den Landesangelegenheiten, und sohin auch in den Wirkungsbereich des vorarlbergischen Landtages: „Die Mitwirkung bei der Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießstandswesens.“

In diesem Sinne haben auch Seine k.k. apost.[olische] Majestät bereits mit den a.[ller] h.[öchsten] Handschreiben ddo [de dato/ab dem Datum] Teplitz den 25. Juli und Salzburg den 19. August 1860 Mich zu beauftragen geruht dafür zu sorgen, daß der Entwurf einer neuen Schießstands- und Landesvertheidigungs-Ordnung zusammengestellt und dem nächsten einzuberufenden Landtag zur Berathung vorgelegt werde.

Bevor ich nun diesfalls näher eingehe, erachte Ich es für nothwendig, zur Kenntnißnahme des Landtages dasjenige aus den Verhandlungen des bestandenen Landes-Guberniums, der Stände von Tirol und aus den Conferenzen, bei denen auch Vertrauensmänner aus Vorarlberg zugegen waren,

nachzuführen, was zur richtigen Auffassung des Ganzen, besonders in seiner gegenwärtigen Einrichtung und Durchführung nothwendig ist.

In Folge des a.h. Kabinetschreibens vom 31. Dezember 1836 wurde von einer gemischten Commission eine Landesvertheidigungs- und eine Schießstands-Ordnung entworfen, welche jedoch die a.h. Genehmigung nicht erhielten, wie aus der in Abschrift mitfolgenden a.h. EntschlieÙung v. 5. April 1839 zu ersehen ist.

Von da an fand in Betreff der Organisierung des Landesvertheidigungswesens bis z.[um] Jahre 1851 keine Verhandlung mehr statt; nur eine Schießstandsordnung wurde noch berathen, und diese erhielt auch unterm 8. April 1845 die a.h. Genehmigung.

Als die Ereignisse des Jahres 1848 eintraten, ergaben sich, wie aus Verhandlungen der damals bestandenen Defensions-Comission und selbst aus den Protokollen des damaligen tirolischen Provinzial-Landtages zu ersehen ist, eine Menge Schwierigkeiten in Aufbringung der Schützenkompagnien, besonders als es sich um die Ablösungen handelte. Die Hauptursache davon lag darin, daß der a.h. EntschlieÙung v. 5. April 1839 eine zu große Ausdehnung gegeben wurde, und die Ansicht beinahe allgemein war, daß die früher bestandene Verpflichtung zur Landesvertheidigung durch diese a.h. Verfügung überhaupt aufgehoben worden sei, und daß die Landesvertheidigung nur mehr als freiwillige Leistung erscheine. Höchstens seien die Standschützen dazu berufen, weil sie dafür die Gnadengaben genießen.

Nach Meiner Ansicht war diese Auslegung der a.h. EntschlieÙung zu weit greifend und bezüglich der Standschützen auch ganz irrig.

Nach dem Entwurfe vom Jahre 1837 sollte die Landesvertheidigung lediglich den Standschützen aufgelastet werden. Da nun dieser Antrag aber mit der a.h. EntschlieÙung v. 5. April 1839 mit den Worten zurückgewiesen wurde: „Ich will keinem Einzelnen zu einem Dienste Verbindlichkeiten auferlegen, von welchem Ich gewiß bin, daß die ganze waffenfähige Bevölkerung sich auf den ersten Ruf beeilen wird, ihn zu leisten“ [Anmerkung: die Wortfolgen „keinen Einzelnen“ und „ganze waffenfähige Bevölkerung“ sind durch Unterstreichung hervorgehoben], so kann darauf wol nur der Schluß

gezogen werden, daß den Standschützen als solchen bezüglich der Landesvertheidigung keine besondere Verpflichtung obliege, und daß sie diesfalls in gleicher Reihe mit der übrigen waffenfähigen Bevölkerung stehe. Diese Auslegung wird auch durch die in der allerh.[öchsten] Entschließung ausgesprochenen Grundsätze in Absicht auf das Schießstandswesen und durch d.[ie] a.h. genehmigte Schießstandsordnung bestätigt, in welcher keine Spur irgend einer Verpflichtung der Standschützen bezüglich der Landesvertheidigung enthalten ist.

Für das Land aber blieb die alte Verpflichtung aufrecht. Dafür spricht nicht nur die deßwegen und fortan a.h. gestaltete Begünstigung Tirols und Vorarlbergs mit den Heeresergänzungen, sondern gerade auch die fragliche a.h. Entschließung vom 5. April 1839 selbst, in welcher Seine Majestät ein solches Vertrauen in die Biederkeit, Treue und Anhänglichkeit der Bewohner der Provinz auszusprechen geruht, und sich der völligen Uiberzeugung hinzugeben erklärt haben, sie würden im Falle der Gefahr sich im Gefühle ihrer Pflicht schnell erheben.

Wie bedeutend übrigens die bisherige Begünstigung Tirols und Vorarlbergs bei den Heeresergänzungen war, ist aus dem mitfolgenden Ausweise zu entnehmen.

Wenn auch im J.[ahre] 1848 durch die Opferwilligkeit der meisten Gemeinden und Bezirke Vieles und Rühmliches geleistet worden ist, so haben sich doch bezüglich des Landesvertheidigungswesens so viele Mängel und Gebrechen herausgestellt, daß der Wunsch nach einer geregelten Organisation desselben vielseitig und laut ausgesprochen wurde.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 4. November 1850 Z.[ahl] 5909 wurde die Ausarbeitung einer definitiven Organisation des tirol[erisch]:vorarlbergerischen Landesvertheidigungswesens durch eine eigene Commission angeordnet. Den bezüglichlichen Berathungen wohnten der Bürgermeister Rainer von Bregenz und der Fabriksbesitzer von Ganahl aus Bludenz sowie auch der gewesene Kreishauptmann Hofrath Ritter von Ebner bei.

Fortsetzung folgt

Fortsetzung der 7. Sitzung

Das Resultat der in der ersten Hälfte Jänners 1851 stattgefundenen Berathungen war der in Abschrift mitfolgende Organisations-Entwurf.

Obleich derselbe schon mit dem Berichte des Landes-Präsidiums vom 27. Jänner 1851 Z.[ahl] 22 dem Minister des Innern vorgelegt worden war, so erhielt er doch keine bestimmte Erledigung, sondern derselbe wurde Mir erst mit dem Schreiben des Ministers des Innern vom 3. Februar 1859 Z.[ahl] 1179 mitgetheilt, um Meine Ansicht darüber auszusprechen.

Die Verhältnisse waren aber inzwischen so ernst geworden, daß Ich es nicht mehr in der Zeit gelegen erachtete, an eine definitive Regelung des Landesvertheidigungswesens zu denken. Ich zog es vor ein provisorisches Statut für den nächsten Moment der Gefahr berechnet, unmittelbar Seiner k.k. Apostolischen Majestät mit dem unterthänigsten Vortrage vom 4. März 1859 und mit den Bemerkungen zu unterbreiten, daß die definitive Regelung auf jene Zeit verschoben werden möge, wo die Landesvertretung für Tirol und Vorarlberg in Wirksamkeit ist.

Die Genehmigung dieses provisorischen Statutes erfolgte mit dem a.h. Handschreiben vom 17. Mai 1859.

Bei der Verfassung des Entwurfes zu diesem Statute wurde auf die a.h. EntschlieÙung vom 31. Dezember 1836 und 5. April 1839 so wie auch auf die Verhandlungen und Erfahrungen der früheren Jahre Rücksicht genommen, und darum erhielt auch der Entwurf ohne Abänderung die a.h. Genehmigung um sogleich die praktische Probe zu bestehen.

Von dem Statute, welchem auch das angeführte a.h. Handschreiben vorgedruckt ist, schlieÙe ich mehrere Exemplare bei.

Was im Jahre 1859 durch die große Opferwilligkeit der meisten Gemeinden und durch das patriotische Zusammenwirken Aller geleistet wurde, ist ohnehin bekannt, und bedarf keiner Erörterung. – Das Land erhielt dafür den Dank seines Landesfürsten in dem a.h. Handschreiben vom 12. Juli 1859, wovon Ich eine Abschrift beischlieÙe, sowie auch zahlreiche Anerkennungen an einzelne verdiente Persönlichkeiten erfolgten.

Um aber die Erfahrungen dieses Jahres nicht unbenützt

Zu lassen, wurden die Kreisdefensions-Comité, die Bezirksämter, die Defensions-Commissäre und viele erprobte Schützenhauptleute über ihre Wahrnehmungen und um ihre Ansichten vernommen, wie den zu Tage gekommenen Mängeln und Gebrechen für die Folge vorgebeugt, und das ganze Institut der Landesverteidigung noch und noch verbessert werden könne.

Die wesentlichen Mängel und Gebrechen, welche zur Sprache gebracht wurden, bezogen sich:

1. auf den Mangel an geübten Schützen;
2. auf den Mangel eines eigentlichen Kernes von militärisch geschulten Leuten;
3. auf den zu frühen Beginn der Zuzugsthätigkeit, mit dem vollendeten 18. Jahre;
4. auf die zu große Allgemeinheit der Bestimmungen für neue allfällige Loosung, besonders in Betreff der Altersklassen
5. auf das zu geringe Ausmaß der Gagen und Löhnungen;
6. auf den Mangel an Ausrüstungsgegenständen und an entsprechender Waffen;
7. auf den Mangel genauerer Instruktionen für die Rayonskommandanten, Defensions-Commissäre und Schützenhauptleute endlich
8. auf die Schwierigkeiten bei der Verpflegung;

Wegen Beseitigung der Gebrechen von Nr. 1 – 5 wandt Ich Mich unmittelbar an Seine Majestät und erhielt darüber das a.h. Handschreiben ddo. Salzburg den 19. August 1860, wovon eine Abschrift mitfolgt.

Durch die im Absatze 1 enthaltenen a.h. Bestimmung der allgemeinen Schießstandspflicht vom vollendeten 18ten bis zum vollendeten 30ten Lebensjahre soll dem, sowohl bei der Landesvertheidigung, als auch im Landesregimente fühlbar gewordenen Mangel an geübten Schützen vorgebeugt werden. Wie die Landesvertheidigungspflicht nach dem Statute, eine allgemeine ist, so ist nun auch die Schießstandspflicht eine allgemeine, damit alle diejenigen, welche durch das Loos zum Kaiserjäger-Regimente oder zur Erfüllung der Landesvertheidigungspflicht berufen werden, mit der Schußwaffe schon vollständig vertraut sind.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Schießstandspflicht und über die Art und Weise, wie derselben nachzukommen ist, hat die Schießstandordnung zu enthalten.

In dem Absatze 2 wird, um den Schützenkompagnien einen Kern militärisch geschulter Männer zu verschaffen, die bisher bestandene Zuzugspflicht der ausgedienten Soldaten beibehalten, jedoch von den früheren 6 Jahren auf 4 herabgesetzt; diese Zuzugspflicht der ausgedienten Soldaten ist in der a. h. EntschlieÙung vom 9. Mai 1816 ausdrücklich ausgesprochen und auch im Reserve-Statut vom 31. Juli 1852, § 7 unverändert gelassen worden.

In dem Absatze 3 ist der Beginn der Zuzugspflicht auf das vollendete 20te Lebensjahr festgesetzt und zugleich die Abtheilung der zuzugspflichtigen Jahrgänge, vom vollendeten 20ten bis zum vollendeten 45ten Lebensjahre in vier Altersklassen ausgesprochen. In dieser letzten Verfügung liegt nun auch das Mittel, den höheren Altersklassen die Last der Zuzugspflichtigkeit nach und nach zu erleichtern.

Durch die im Absatze 4 enthaltene Bestimmung, daß für jede Altersklasse die Reihenfolge der Einzelnen durch das Loos schon im Vorhinein festzustellen ist; daß aber der wirkliche Eintritt nach der Loos-Reihe erst dann zu geschehen hat, wenn das Contingent durch die zuzugspflichtigen Exkapitulanten und durch Freiwillige noch nicht gedeckt ist, wird, ohne die geringste Beirung des Freiwilligenprinzipes die Stellung des Contingentes geführt, und die Gemeinden werden vor übermäßigen Auslagen auf Anwerbung von Freiwilligen bewahrt.

Eine umständliche Erläuterung und Begründung zu diesen 2 Bestimmungen in Betreff der Altersklassen und der Loosung ist in den Erläuterungen zu den §§ 11 u. 12 der Landesvertheidigungs-Ordnung |: Beilage 12 :| enthalten, worauf ich insbesondere erwähne.

Der Beschwerden über das zu geringe Ausmaß der Gage und Löhnungen ist durch Absatz 8 abzuhelpfen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Gestaltung von Theuerungszulagen in außerordentlichen Fällen.

Ein gemeiner Schütze mit 54er Löhnung, mit einer Brodportion à 1 [Währungszeichen?] 19 ½ Lth, oder Ihr Relatum, mit dem

Lomitatabak[?] und mit einer Theuerungszulage, wie es die Umstände erfordern, steht im Vergleich zu den Bezügen in früheren Vertheidigungs-Epochen jetzt ungleich besser.

Die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen Nr. 6, 7 u. 8 ließ Ich Mir vorzüglich angelegen sein, und es ist diesfalls bereits Vieles geschehen.

Vor Allem wandte Ich Mich, um die nöthigsten Geldkräfte zu Anschaffungen und zur Adaptierung vorhandener Waffen zu erlangen, mit der unterthänigsten Bitte an Seine k.k. Apostolische Majestät, der Rest der für die Landesvertheidigung im J.[ahre] 1859 gegebenen Dotation, wovon noch mit Ende Juli v.[ergangenen] J. 72.000 F[lorientiner Gulden] vorhanden waren, im Interesse der Landesvertheidigungsanstalt verwenden zu dürfen.

Ebenso bat Ich um bestimmte Widmung der bereits im Jahre 1859 hieher disponirten 8000 Kammerbüchsen für die Landesvertheidigung und ebenso auch der noch in den verschiedenen Zeughäusern vorhandenen altartigen Jägerstutzen, weil vorgenommene Proben herausgestellt hatten, daß sie ganz gut noch für Spitzkugeln adaptiert werden können.

Seine Majestät geruhten diesen ehrfurchtvollen Bitten zu entsprechen, und somit war Ich in die Lage versetzt, Wesentliches für die Ausrüstung von Schützenkompagnien, insbesondere für die Adaptierung der Schußwaffen veranlassen zu können.

Der mitfolgende Ausweiß zeigt den Vorrath an verschieden[en] Ausrüstungsgegenständen.

Um den Wirkungskreis der Rayonskommandanten, Defensionscommissäre und Schützenhauptleute genauer zu begränzen, wurden entsprechende Instruktionen verfaßt, wovon im Anschlusse mehrere Exemplare mitfolgen.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 7. Sitzung

Die in dem a.h. Handschreiben vom 19. August 1860 |: Beilage 6 :| enthaltenen Normen in Verbindung mit den nicht abgeänderten Bestimmungen des Statutes v. J. 1959 |: Beilage 4 :| bilden nun das gegenwärtig bestehende provisorische Gesetz für die Landesvertheidigung, und sohin auch die Grundlage für die Ausarbeitung eines definitiven Gesetzes.

Die Beilage (: 10 :) enthält diese gegenwärtig geltenden Bestimmungen.

Die Beilage (: 11 :) zeigt die Grundsätze, welche bei der Verfassung der Anträge angenommen wurden, und die Beilage (: 12 :) die Begründung und Erläuterung zu den einzelnen Paragraphen.

Die wesentlichen Bestimmungen sind die allgemeine Verpflichtung zur Landesvertheidigung und die Art der Stellung der Contingente. Darauf beziehen sich die §§ 1 u. 7, 11 u. 12 und die dazu gehörigen Erläuterungen, deren Grundhätigkeit bei gehöriger Ueberlegung wohl nicht verkannt werden kann.

Als sich gegen Ende des vorigen Jahres die politischen Verhältnisse immer trüber gestalteten, fand Ich Mich veranlaßt, die politischen Behörden erster Instanz anzuweisen, mit der Anfertigung der Classifikationsliste zu beginnen und sohin auch zur Loosung zu schreiten.

Alle Maßregeln wurden nur als vorläufige, provisorische ergriffen, um für den Fall der Noth bereit zu sein, und Niemand wird verkennen, daß die Gefahr groß und nahe ist; ja sie ist jetzt viel näher, als in den Jahren 1848 und 1859. Damals mußte der Feind erst die Lombardei erobern, ehe er an die Grenzen Tirols kam. Damals war noch eine Zeit gegeben, sich vorzubereiten und zu rüsten; jetzt aber steht der Feind schon an der Landesgränze, und wenn die Schützenkompagnien nicht bereit gehalten werden, um im Momente einer Kriegserklärung oder des ersten Angriffes sogleich zu marschieren, so würde es zu spät werden.

Es handelte sich also um eine allgemeine Maßregel, damit eine schnelle Aufstellung der Schützenkompagnien überall ermöglicht werde, damit jeder Bezirk sich bereite, seine Pflicht zu erfüllen, und keiner an patriotischer Bethätigung zurückbleibe.

In 17 Amtsbezirken ist auch die Loosung vollständig durchgeführt und die Bildung der Kompagnien im Zuge.

Die meisten der übrigen Bezirke haben mit den Loosungen begonnen und viele davon sind der Vollendung nahe. Nur einige wenige Bezirke zögern noch unter allerlei Vorwänden. Einige wollen Freiwillige werben; aber noch nirgends steht eine solche Kompagnie beisammen; nirgends ist für das Gelingen eine Bürgschaft vorhanden.

In einigen Gemeinden waren leider auch Excesse zu beklagen, herbeigeführt durch Roheit und Trunksucht, und nachdem wohl auch unverkennbar durch böswillige Aufreizung.

Dieses Verkennen der heiligsten Interessen des Vaterlandes ist im gegenwärtigen Zeitpunkte der größten Gefahr sehr zu bedauern.

Ich baue auf die bessere Einsicht der Vertreter des Landes und rechne auf die kräftige Mitwirkung des Landtages, damit die gegenwärtig geltenden provisorischen Vorschriften, wo dieß noch nicht der Fall ist, ohne allen Verzug, wie es die Lage der Dinge dringend erfordert, durchgeführt werden.

Wie aber das dermalen geltende Statut nur ein provisorisches ist, so kann auch die gegenwärtig daraus gebildete Landes-Vertheidigungsanstalt nur eine provisorische, auf den Moment der nächsten Gefahr berechnet sein; allein es handelt sich auch um das Zustandekommen eines definitiven Gesetzes und um die Gründung eines bleibenden Institutes.

Dabei sollen die provisorischen Bestimmungen als Anhaltspunkte dienen.

Ein förmlicher Entwurf läßt sich daher erst dann ausarbeiten, und dem Landtage zur weiteren Berathung mittheilen, nachdem sich derselbe über die provisorischen Vorschriften ausgesprochen haben wird. Ein vorzüglicher Punkt der Berathung des Landtages für das definitive Gesetz wird auch die Regelung des Verhältnisses vor Vorarlberg in Betreff der Landesvertheidigung zu Tirol sein.

Im Vereine mit Deutschtirol genügt eine Macht von 15.000 Schützen und davon entfallen auf Vorarlberg 2900 zur Stellung. Etwas anderes ist es aber, wenn Vorarlberg sich trennen wollte, dann müßte Tirol einerseits den Ausfall für die eigenen Grenzen übernehmen, andererseits aber wäre die Macht von 2900 Mann für Vorarlberg zu gering und man müßte zu den in

früheren Jahren bestandenen zwei Ausschüssen zu je 3000 Mann zurück kehren.

Zum Schießstandswesen übergehend enthält die mit der a.h. EntschlieÙung vom 8. November 1845 genehmigte Schießstandsordnung |: Beilage 13 :| keine Spur eines Zusammenhanges mit dem Landes-Vertheidigungssystem. Es erscheint aber auch nicht nöthig, dem Schießstandswesen eine Organisation zu geben, welche dem Organismus der Landes-Vertheidigungs-Anstalt streng nachgebildet und angepaßt ist.

Anselich der Einrichtung des vorigen Jahrhunderts, und mit Rücksicht auf die allerhöchste EntschlieÙung vom 5. April 1839 | Beil. 1| dürften die leitenden Grundsätze bei Verfassung einer Schießstands-Ordnung darin bestehen:

- a. daß das Schießstandswesen aller militärischen Angelegenheiten fremd bleiben und als ein volksthümliches Institut einfach darauf berechnet werden muß, die Elemente der Landesvertheidigung durch Ausdehnung und Beförderung der Landessitte, des Schießens vorzubereiten und zu kräftigen;
- b. daß zu diesem Behufe die freieste Uebung auf den Schießständen gestattet, aber möglichste Vorzüge und Vorrechte Denjenigen eingeräumt werden, welche sich im schießstandspflichtigen Alter, vom vollendeten 18ten bis zum vollendeten 30ten Lebensjahre |: Beilage 10 § 7 :| befinden, sich der feldmäßigen Gewehre bedienen, und im Weitschießen üben;
- c. daß die Obliegenheiten der Schießstandsvorsteherung sich auf die Leitung aller Schießstandsangelegenheiten, auf Handhabung der Ruhe und Ordnung auf dem Schießstände und auf die Besorgung des Oekonomikums desselben beschränken; daß also die Schießstandsvorsteherungen sich in die innere Angelegenheiten der Schützenkompagnien gar nicht einzulassen haben.
- d. daß durch besondere Begünstigungen auf den Schießständen die Bildung von freiwilligen Scharfschützen-Kompagnien nach und nach angestrebt werden soll.

Nach diesen Grundsätzen würden dem Begriffe nach die Schießstands-Vereine unter dem öffentlichen Schutze stehende Gesellschaften sind,

um sich durch Uebung im Scheibenschießen für die Hauptbestimmung, die Vertheidigung des Vaterlandes in den Tagen der Gefahr vorzubereiten, daher sich die Schützen allen jenen Anordnungen zu fügen hätten, welche in Bezug auf Schießübungen aus Rücksichten der Landesvertheidigung getroffen werden, z.B. bezüglich der Einrichtung der Gewehre, der Distanzen und der Theilnahme bei den landesfürstlichen Gnadengaben und kaiserlichen Freischießen.

Die Entwürfe der ehemaligen Tiroler-Stände vom Jahre 1825 und 1837, dann die Schießstandsordnung v. Jahre 1845 werden ein entsprechendes Material geben, um nach obigen Grundsätzen einen Entwurf auszuarbeiten.

Gegenwärtige Mittheilungen bezüglich des Landesvertheidigungs- und Schießstandswesens wollen Sie als Regierungsvorlage an den Landtag leiten.“

Innsbruck, den 5. April 1861.

Erzherzog-Statthalter Carl Ludwig

Landeshauptmann: Wir haben in einer der früheren Sitzungen bereits den Antrag unseres Mitgliedes, Herrn Karl Ganahl besprochen. Dieser Antrag steht im Zusammenhange mit dieser Vorlage. Herr Carl Ganahls Antrag wurde einer eigenen Kommission zur Beratung und Berichterstattung überwiesen: ich spreche nun die Ansicht aus, daß die Gegenwärtige Regierungsvorlage einem eigenen Comité zur Berathung überwiesen werde. Es ist nothwendig in die Sache näher einzugehen, wir haben besonders 2 Punkteschnell und näher ins Auge zu fassen, damit diese Sache, welche ebenfalls hier im Lande nicht ohne einige unangenehmen Vorgänge war, ausgetragen wird und zur Befriedigung und Beruhigung der Völker diene.

Ich stelle daher die Frage, ob der hohe Landtag dahin übereinstimme, die Vorlage der Berathung eines Comité's zu überweisen. Sind die Herren einverstanden? |: Einverstanden :|

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 7. Sitzung

Ganahl: Erlaube mir zu bemerken, daß die Regierungsvorlage auch dem gleichen Comité übertragen werden sollte.

Landeshauptmann: Ist die hohe Versammlung mit dem Antrage des Herrn Ganahl einverstanden? |: Zugestimmt :| Ich werde also veranlassen, daß die ihm überwiesen werde und möglichst trachten, daß die Anträge des Comité's im Laufe dieser Landtags Seßion der hohen Versammlung noch bekannt gegeben werden.

Nach Inhalt des früheren Sitzungsprotokolls ist an der ersten Reihe der Tages-Ordnung der Antrag des Herrn Spieler die Rheinkorrektur betreffend. Ich bitte um Ihr geneigtes Ohr, ich werde diesen Antrag bekannt geben. |: Wird abgelesen und lautet:

Hoher Landtag! Schon seit langer Zeit haben die k.k. Baubehörden in Vorarlberg erkannt, welch' dringendes Bedürfniß es ist, eine Rhein-Correction und zwar eine vollkommene ins Werk zu setzen, dieselben haben behufs dessen verschiedene Projekte entworfen, auf dem Papier ausgearbeitet und der hohen Regierung zur Genehmigung vorgelegt, doch waren leider alle diese enormen und kostspieligen Arbeiten bisnun ohne Resultat.

Inzwischen treibt der Fluß immer mehr und mehr Geschiebe in unser Flachland, hier häuft es sich auf und bedroht die Felder schon in einer weiten Entfernung mit Versandung und Versumpfung.

Nachdem nun die Gefahr dieser Uebel immer größer wird, und von Seite der hohen Regierung gegenwärtig und schon seit mehreren Jahren an eine Correction nie mehr gedacht zu werden scheint, so findet der Gefertigte sich verpflichtet sich an den Landtag vertrauensvoll zu wenden und folgenden Antrag zu stellen: „der hohe Landtag wolle bei den betreffenden k.k. Behörden mit aller Energie dahin wirken, daß die Rheinkorrektion zweckmäßig unverzüglich festgestellt und so schnell als thunlich in Angriff genommen, und unausgesetzt fortgesetzt werde. Dieser hohe Beschlußfassung entgegenseht.“

Anton Spieler, Landtags-Abgeordneter, Bregenz, den 12. April 1861.

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist mitunterstützt vom Herrn Landtags-Abgeordneten Jakob Eder, und ich will mir auch hier erlauben, seine nähern Gründe der hohen Versammlung bekannt zu geben: Wird abgelesen und lautet:

„Der Antrag des Herrn Spieler dürfte besonders auch der Ursache Willen unterstützt und ihm eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, wenn man bedenkt, daß die fernere Existenz der Rheinbewohner und das künftige Wohl dieses Landes so sehr von dieser zwar längst projectirten, aber noch nie in Angriff genommenen Rheinkorrektur abhängt.

Daß die Durchführung dieses Projektes von der hohen Behörden als das einzige, dauernde Rettungsmittel dieser ohnehin armen Bewohner, von der immer größer werdenden Wassernoth schon früher anerkannt werden sei, glaube ich nicht bezweifeln zu dürfen; was die bisherige Verzögerung derselben anbelangt, so dürfte in den gegenwärtigen schlimmen Zeitverhältnissen, von denen unser Vaterland so hart mitgenommen wurde, theilweise der Grund liegen.

Es ist aber auch in Erwägung zu ziehen, daß durch fernere Verzögerung dieses Projektes, welches doch nothwendig früher oder später vor sich gehen muß, die Anwohner des Rheines, durch die alljährlich zu befürchtenden Rheindurchbrüche dem gänzlichen Ruin preisgegeben sind. Dieser letztern Annahme ist nicht nur nicht übertrieben, sondern sie findet sich durch gewisse Eigenthümlichkeiten der Lage nur zu sehr gerechtfertigt; denn da der angränzende von den Bewohnern bebaute Boden bedeutend tiefer liegt, als daß sich immer erhöhende Beet des Rheins, so müßte nothwendiger Weise, das Wasser bei einem allfälligen Durchbruch mit großer Gewalt, durch das tiefliegende Land sich Bahn brechen, der ganze Strom würde der einmal erbrochenen Straße folgen und auf hohe solche Weise alles verwüstend Grund und Boden mit fortreißen und sich vielleicht so tief eingraben, daß mit vollstem Grunde zu befürchten steht, derselbe könnte kaum mehr, oder doch nur nach langer Zeit, mit schwerer Arbeit und großen Kosten in sein Beet zurückgewiesen werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, stellt sich die Nothwendigkeit

einer baldigen und energischen Durchführung dieses Projektes in das glänzendste Licht; und es würde denn auch besser gehandelt sein, bei Zeiten dem drohenden Unbill zu begegnen, als wenn man immer verschiebt und zuwartet, bis sich etwa plötzlich ein solches Unglück ergibt, und man dann erst, dann aber vielleicht vergebens, versuchen würde, dem schon vorhandenen Uibel Schranken setzen zu wollen.

Ich hoffe daher, der hohe Landtag werde sich dieser gewiß wichtigen und folgereichen Sache in entsprechender Weise annehmen und in diesem Sinne eine Anempfehlung an die hohe Behörde um möglichst schnelle Bewerkstelligung dieser Korrektion beschliessen.

Jakob Ender.

Hat vielleicht Jemand eine Einwendung zu machen |: Niemand :|

Spieler: Hoher Landtag! Ich bitte diese 2 Anträge, auch den des Herrn Ender, wie meinen zu würdigen, und tausende der Bewohner werden ihm hiefür herzlichen Dank zollen.

Ganahl: Es sind in Betreff der Rheinkorrektion seit Jahren verschiedene Projekte gemacht worden. In Innsbruck, an andern Orten traten deßhalb Kommissionen zusammen. Vor einigen Jahren wurde sogar ein Ingenieur von Wien hieher geschickt um Verhandlungen mit den Schweizern zu pflegen. Diese scheiterten aber, weil unsere Gemeinden, namentlich Lustenau, Höchst und Bregenz Protest einlegten. Die Rheinkorrektion ist eine sehr wichtige Sache und der Landtag darf nicht leicht darüber hinausgehen. Sie liegt mehr im Interesse der Schweiz als in jenem der Vorarlberger. Die Schweizer beabsichtigen noch den Bau der Gürtelbahn, mit der Zeit wird er auch zu Stande kommen. Ich bin daher der Meinung bis dahin jeden Schritt bei der Regierung zu ueberlassen. Die Kosten die Oesterreich aufzuwenden hätte betragen beinahe eine halbe Million. Ich habe indessen nichts entgegen einzuwenden, die Angelegenheit dem Landesausschusse zu überweisen, damit derselbe dem nächsten Landtag darüber Bericht erstatte.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir darüber einige Aufklärungen zu geben. Es wurde ungefähr vor 4 Jahren in dieser Beziehung sowohl von Seite der Schweiz, als der kaiserlichen Regierung ein Projekt zur Korrektion des Rheinstromes entworfen, beide Projekte kamen am Ende dahin überein, daß der Rhein

in die Fußacher Bucht geleitet werden sollte; sie unterscheiden sich nur darin, daß der Antrag der Schweizer Projektanten oberhalb Höchst den Eintritt, somit nicht nur diesen Ort, sondern auch den ganzen Strich Land bis zur Fußacher Bucht abscheiden wollte.

Der Antrag des Oesterreichischen Projektanten war, den Strom ebenfalls in die Fußacher Bucht zu leiten; beide Anträge haben im Lande große Aufregung hervorgebracht, besonders unter den Gemeinden, die zuerst die Betheiligten zu nennen sind; sie haben erkannt, daß die Regulierung des Rheinstromes an seinen Ausfluß – nur eine palliative Maßregel sein könne; es ist dort nicht ein Fluß sondern ein Wildbach, und Wildbäche erst am Ausgang zu verbessern, schien den Leuten eine verkehrte Maßregel – die Kosten mögen wie Herr Ganahl bemerkte auf 500.000 Fl.[orentiner Gulden] beziffert worden sein; nebst den großen Auslagen sahen die Gemeinden hierin noch andere Uebel, sie fürchteten alle die Uebel welche die Schweizer haben uns für immer aufzuladen. Unsere Abzuggräben nicht mehr ableiten zu können; den Lauf der Bregenzer-, Dornbirner- und Fußacher Ache ändern zu müssen. – Die Leute sahen in den Projekten, die vorgelegt wurden, nur einen Versuch, der gemacht werden wollte; - und zu bemerken, daß bei einem Vorhaben, das sich nicht als radikales, sondern nur als palliatives Mittel erkennen lasse, - nun ein Versuch bleibe, wie so weit gegangen werden sollte, daß alle Uebel auf eine Seite fallen, und alles Gute auf die anderen. Sie beantragten daher, daß bei den Behörden auf die Korrektion – das Gaissauerried – zurückgegangen werde; so weit gingen die Verhandlungen, so viel ich weiß, bis heute.

Ganahl: Die Mittheilungen des Herrn Landeshauptmannes sind von großer Wichtigkeit, ich glaube daher, diese Sache sei dem Landesausschuß zur Betrachtung und Berathung zu überweisen; dieser wird sich näher erkundigen und dann im Stande sein, dem Landtag seiner Zeit darüber ein Gutachten vorzulegen.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 7. Sitzung

Landeshauptmann: Hohe Versammlung! Sind Sie einverstanden, daß dieser Antrag dem Landesbauschuß übergeben werde.

Wohlwend: Der Antrag des Herrn Spieler geht dahin die Sachen zu betreiben, daß dieses Projekt und diese Pläne zu einem bestimmten Ziele kommen, erst dann und nach Thunlichkeit möge die Rheinkorrektion vorgenommen werden. – nichts entschließen führt hier zu nichts. Wenn der Antrag dahin geht, dann bin ich mit demselben einverstanden, die Ausführung verschiebt sich von selbst, wenn die Regierung zu wenig Mittel hat.

Ganahl: In dem Projekte ist alles thun bestimmt gewesen, wie die Korrektion vorgenommen werden soll. Ich wiederhole daher meine Meinung, es dürfte dem Landtag die fragliche Angelegenheit dem Landesausschuß überwiesen und sie in nähere Berathung zu ziehen, die Sache ist von hoher Möglichkeit, und ich glaube nicht, daß wir fehl gehen, wenn wir sie dem Landesausschuß zur Berichterstattung übergeben.

Fußenegger: Ich bin der Ansicht man dürfte auf den Antrag des Herrn Spieler eingesehen, indem es Zeit genug erfordert, bis es zum Zwecke kommt, die Regierung betrieben zur Fortsetzung der Sache.

Ganahl: Es ist ein Ministerial-Erlaß erfolgt, welcher sagt, daß nachdem die sämtlichen Gemeinden Lustenau, Höchst und Fußach etc. protestiert haben, von dem Projekt abgegangen wurde. Die Regierung kann also die Sache nicht wieder in die Hand nehmen, der Landes-Ausschuß kann dieselbe aber in Berathung ziehen und die Akten einstudieren; er ist nach meiner Ansicht dazu berufen, kann dann später dem Landtag über die Sachlage Aufschluß geben.

Wohlwend: Wenn die Sache so ist, daß von der Regierung schon entschieden ist, daß die Regierung sich zu einer Regelung entschieden hat, so ändert es den Antrag des Herrn Spieler so, daß man Herrn Ganahl beistimmen muß. Wenn aber die Ansicht des Herrn Spieler recht ist, so werde ich diesem beistimmen, nämlich wenn die Sache bei der Regierung noch im Zuge ist, so stimme ich Herrn Spielers Antrag bei.

Landeshauptmann: Der Antrag der damals gestellt worden [ist], bei Höchst und unter Höchst den Rhein in die Fußacher-Bucht einzuleiten, dieser Antrag würde vom Ministerium, über Einspruch der Gemeinden nicht weiter verfolgt; der spätere Antrag, daß der Durchschnitt im Gaißauerried vor sich gehe, hat weder eine bejahende noch vermindernde Erwiderung von Seite der Regierung erhalten, somit stimmen die beiden Antragsteller überein; es ist geeignet, die Sache der Berathung des Comité zu unterbreiten und bei der hohen Regierung die weitem Schritte zu machen. Sind die Herrn einverstanden.

Fußenegger: Bin einverstanden dem Landesausschuß zuzuweisen, die Sache genau in Erwägung zu ziehen; es dürften die Proteste der Gemeinden wieder kommen, deswegen wäre eine vorhergehende Einsicht in die Sache von Sache des Landtages wünschenswerth.

Spieler: Hoher Landtag! Ich bitte in Erwägung zu ziehen, diese so wichtige Sache nicht auf die lange Bank hinzuziehen, übrigens stimme ich bei, daß ein Ausschuß hierüber zu berichten habe.

Ganahl: Also hätten wir uns zu erklären, ob Sie meinem Antrag beistimmen oder nicht?

Landeshauptmann: Wir haben vor uns den Antrag des Herrn Ganahl, diese Einlage dem Landesausschusse zur Untersuchung und Begutachtung zu überreichen. Stimmen Sie dem bei |: Zustimmung :|

Landeshauptmann: Weitere Anträge des Herrn Abgeordneten Gezner, dem schon im früheren Protokoll erwähnt worden ist er lautet:

Gezner: Wir erkennen alle die Wichtigkeit dieser Frage, hoffe daher auf die Unterstützung des Hohen Landtages; es ist eine wirkliche Lebensfrage für unser Land. |: Wird nun abgelesen und lautet :|

„Hochwohlgeborener Herr Landeshauptmann!

Es bilden alle Gegenstände, welche die Landes-Cultur Vorarlbergs berühren für uns wichtige Lebensfragen, von denen unser jeziges und künftiges Wohl und Wehe abhängt.

Unter diese Gegenstände fallen zuvörderst unsere Wälder und deren Stand.

Gestützt auf S 18 Punkt I Nr. 1 unserer Landes-Ordnung der

Alle diese Gegenstände der Landescultur zu solchen zählt, die der Berathung des hohen Landtages besonders überwiesen sind, erlaube ich mir Nachstehendes darzustellen und zu beantragen. Angesichts der von der löbl.[ichen] k.k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Feldkirch im Anzeiger für Feldkirch und Ausgebung Nr. 15 mit Kundmachung vom 2. April d.J. auf den 29. Mai d. J. bereits ausgeschriebenen öffentlichen Versteigerung des dem hohen k.k. Aerar gehörigen im Steuerdistrikte Göfis gelegenen Steinwaldes von 158 Joch.

Wolle der hohe Landtag bei der hohen k.k. Regierung schleunigst dahin wirken,

I. daß der ausgeschriebene versteigerungsweise Verkauf dieser Waldung eingestellt und dieselbe den nächstgelegenen Gemeinden zu einem billigen Schätzungswerthe mit der Beschränkung käuflich überlassen werde, besagte Waldung mit strenger Schonung des Waldstandes nach den bestehenden Forstgesetzen zu bewirtschaften und nur das wirklich schlagbare ausgemachten Holz von Zeit zu Zeit abzuholzen.

II. daß unter der gleichen Vorsicht die übrigen zum ferneren Verkaufe allfällig beantragten ärarischen Waldungen in Vorarlberg, den Gemeinden, in deren Bezirken sie gelegen, wobei insbesondere auf diejenigen Gemeinden, welche am Meisten an Holzarmuth leiden und welche in solchen Waldungen bereits Bezüge und andere Rechte für sich haben, billige Rücksicht genommen werden solle, zu einem billigen Schätzungswerthe überlassen werden möchten, und zu diesem Behufe bei der hohen k.k. Regierung das Ansuchen zu stellen, dieselbe wolle sich wegen Verkaufsunterhandlungen mit unserem Landtags-Ausschusse ins Einvernehmen setzen.

Wenn auch die Aeral-Waldungen im Wege der beantragten Versteigerung an ausländische Käufer übergehen sollte, so ist doch bei dem gegenwärtig hohen Stand des Silber Agio mit Gewißheit anzunehmen, daß alles sich darin befindliche Holz binnen kürzester Zeit wegen Verkauf ins Ausland abgetrieben werden würde.

Dadurch wäre dem holzarmen Inlande auch die letzte Hoffnung, die es noch auf künftige Ressourcen der Aerar-Waldungen

hatte, benommen.

Es ist somit eine Lebensfrage jene angegebenen Wege zu erhalten, und der wirklich fühlbare Holz-mangel bei dem großen innländischen Holzconsumo, welcher noch in steter Zunahme begriffen, gegenüber dem so wenig geschützten Waldbestande – des ersten Reichthums des Bodens und dessen Nachhaltigkeit – dürfte den hohen Landtag dringend auffordern, den vorliegenden Antrag nachdrücklichst zu unterstützen.“

Bregenz von 12. April 1861. Josef Gezner

Landeshauptmann: Wie Sie vernommen haben, geht der Antrag dahin: die hohe Regierung im eben ausgedrückten Sinne zu ersuchen, mit Verkauf der aerarischen Waldungen inne zu halten und selbe den Gemeinden mit billigem Preis zu überlassen; ich glaube daß der hohe Landtag keinen Anstand hat, diesen Antrag nachdrücklichst zu unterstützen.

Wohlwend: Zur theilweisen Ergänzung und Unterstützung muß ich noch beitragen, daß im Reichsrath 1860 Anträge gestellt worden sind, der Verkauf der Staatsgüter zu sistiren, ich habe diese Verhandlung bei der Hand, und bin so frei, dieselbe vorzulesen |: vorgelesen :| Am Ende des 2. P.[unktes] wurde bemerkt: hier muß ich noch bemerken, daß zwar vorzüglich die großen Besitzungen in Ungarn im Auge behalten wurden :| Es dürften sich aber diese Parzellen der Staatsgüter ganz gut darunter subsumiren lassen; ich unterstütze daher den Antrag und sage, entweder gar nicht verkaufen, oder mit den Gemeinden verhandeln, welche die Waldungen als solche erhalten und besser bewirtschaften, als Private.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 7. Sitzung.

Ganahl: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Gezner aus vollster Ueberzeugung; Sie wissen meine Herren, wie seit Jahren in den Privatwaldungen gewirtschaftet wird, so zu sagen, jeder Baum, sei er schlagbar oder nicht, wird unbarmherzig niedergehauen, der Preis des Holzes steigt daher von Jahr zu Jahr, wenn nun auch noch die ärarischen Waldungen in die Hände von Spekulanten übergangen, so würde das darin befindliche Holz des hohen Agios wegen gleich geschlagen und außer Land geschafft werden; die Holzpreise würden daher immer mehr steigen, und zwar derart, daß sie für den minder bemittelten fast unerschwinglich würden. Es ist daher unsere Pflicht, meine Herren! daß wir dem Antrag des Herrn Gezner unsere Zustimmung geben.

Landeshauptmann: Bitte Ihre Zustimmung erkennen zu geben. |: Alle aufgestanden :|

Ein weiterer Antrag des Herrn Spieler bezieht sich auf die Erweiterung des Einquartierungsbezirkes der Marschstation Hohenems; es ist folgende Bittschrift von der Gemeinde Schruns dem Landtage bekannt gemacht werden.

Herr Spieler hat sie wie folgt einbegleitet:

„Hoher Landtag! Ich beehrte mich, daß von der Gemeinde Hohenems eingelangte Bittgesuch ehrfurchtsvoll zur Vorlage zu bringen und auch folgendes beizusetzen.

Die Vertheilung der Truppen bei Durchmärschen dürften zur Leistung der Natural-Quartiers- und Vorspannlasten die Gemeinden Altach, Mäder, Götzis und Koblach, dann Dornbirn und Hohenems gemeinschaftlich zu tragen, ganz geeignet erschienen, während Lustenau doch etwas zu entlegen angesehen werden dürfte.

Der Gefertigte empfiehlt die im vorgelegten Gesuch enthaltenen Motiven dem hohen Landtag zur gerechten Würdigung und Beschlußfassung.“

Bregenz den 11. April 1861 Anton Spieler, Landtagsabgeordneter

|: Schriftstück der Gemeinde Hohenems wird vorgelesen und lautet :|

„Wohlöblicher Landtagsausschuß Vorarlbergs in Bregenz! Es ist bekanntlich die Gemeinde Hohenems nach dem neuen Marschrouten-Buche als Marschstation berufen, und hat seit einigen Jahren diese Last durch Militär-Einquartierungen fühlbar getragen, inzwischen auch bittliche Eingaben an die kompetente Behörde eingereicht, jedoch aber mit Hinweisung auf das Marschroutenbuch hat die hohe k.k. Statthalterei mit hohem Dekrete vom 18. April 1857, Z. 5733 die Gemeinde Schruns als Marschstation ausgesprochen mit dem Bemerken, daß wenn es sich um die Bildung eines engeren oder weiteren Bequartierungsbezirkes handelt, die Marschstationsgemeinde ihre separaten Anträge stellen wolle.

Nachdem nun der von er hohen Gnaden Seiner Majestät des Kaisers bewilligte Landtag für Vorarlberg konstituirt und in Wirksamkeit gelangt ist, und sich die Gemeinde Hohenems von der Last als Marschstation sehr überladen fühlt, so erlauben sich die beidseitigen endgefertigten Vorstehungen an den Löblichen Landtags-Ausschuß die dringende Bitte zu stellen, derselbe wolle für die Gemeinde Hohenems zur einigen Abhülfe dieser empfindlichen Last durch gerechte Erweiterung des Einquartierungsbezirkes billige Rechnung tragen, und zur Beiziehung der benachbarten Gemeinden Dornbirn und Lustenau zum Einquartierungsbezirk sich gütigst verwenden, und erlauben sich diese Bitte mit folgenden Gründen zu begleiten:

1. Gehört Hohenems zu den wohlhabenden Gemeinden und es ist die Einquartierung dem größeren Theile der Bürger um so fühlbarer und empfindlicher.
2. Dehnt sich die Marschstation Feldkirch auch im ganzen dortigen Gerichtsbezirke aus, und es kommt nicht selten, besonders bei größeren Truppenmärschen vor, daß die benachbarten Gemeinden Götzis und Altach Einquartierungen erhalten und es haben sonach die Truppen von Götzis einen stündigen und von Altach einen halbstündigen Marsch zu machen um nach Hohenems als der nächsten Marschstation zu gelangen.
3. Ist die Gemeinde Schruns, so sehr bevölkert, daß bekanntlich in den meisten Häusern zwei bis drei Familien wohnen, daher dem Soldat kein ordentliches Quartier erübrigt

und beigebracht werden kann; ferner ist man dahier mit Pferden ebenso gering bestellt, daß bei größeren Truppenmärschen die erforderliche Vorspann unmöglich kann geleistet werden.

4. Ist hieraus ersichtlich, daß die Beziehung der benachbarten Gemeinden des Gerichtes Dornbirn zum Einquartierungsbezirk der Marschstation Hohenems billig und gerecht erscheint, daß entweder die Einquartierung auf die benachbarten Ortschaften vertheilt, oder wenn bei kleineren Durchmärschen die Gemeinde Hohenems als die geeignetste Station erkannt würde, die Einquartierungstaxe den Zeitverhältnissen gemäß erhöht, und auf die betreffenden Gemeinden, oder vielmehr des Landes repartirt werden.

Mit Beziehung auf die angeführten Gründe, welche die Einquartierungslast auf die Gemeinde Hohenems allein, gewiß zu drückend beziehen, bringen die gefertigten Vorstehungen diese Bitte in die Hände des Löblichen Landtagsausschusses mit der sehnlichsten Hoffnung einer geregelten auf Grundsätze der Billigkeit sich stützenden Maßregel entgegen zu sehen.“

Gemeindevorstehungen Hohenems den 6. April 1861
Der Bürgermeister Jakob Mathis
Samuel Menz Bürgermeister.

Landeshauptmann: Es ist gewiß für die Gemeinden, welche an der Straße liegen, bei Truppenmärschen eine große Last, stets in der Lage zu sein, Truppen zu bequartieren und Vorspann leisten zu müssen. Diese Last ist nicht blos, möchte ich sagen eine vorübergehende, sie ist durch die Lage gegeben, eine bleibende. Ich glaube es dürfte Rücksicht und Billigkeit, wenn nicht Gerechtigkeit vorwalten, daß in dieser Beziehung nicht nur auf diese Gemeinden, sondern auch in Beziehung auf andere Gemeinden, die in gleich ungünstiger Lage sind, Rücksicht genommen werde. Es ist nicht billig für nur einige Orte besondere Opfer zu bringen zu haben, ich dürfte also dem Antrage des Herrn Spieler näher auf den Grund zu sehen, und denselben der Berathung eines Ausschusses zu überweisen. Hat vielleicht einer der Herren in dieser Beziehung eine Bemerkung zu machen.

Ganahl: Es wurde mir gesagt, daß von Seite der Behörden in Folge der Protestationen, in Hohenems erhoben, bereits entschieden

worden sei, daß Lustenau und Dornbirn mit zu concurriren haben, wenn dem so wäre, würde dieser Antrag wegfallen.

Spieler: Mir ist nichts bekannt, ich werde die bezüglichlichen Daten nachtragen.

Ganahl: Herr Landeshauptmann kann vielleicht Aufschluß geben, ich habe es von Jemand erfahren, der es bestimmt weiß, daß sowohl Lustenau als Dornbirn die Einquartierungen mitzutragen haben.

Landeshauptmann: Schwach erinnere ich mich, aus den Verhandlungen die gepflogen worden sind, daß zu Hohenems auch Lustenau und Dornbirn einbezogen wurden, daß Dornbirn in dieser Sache vernommen wurde, daß es sich aber sträubt, eine Last, die Hohenems obliegt zu übernehmen. Eine endliche, in Kraft erwachsene Entscheidung liegt mir erinnerlich nicht vor.

Wohlwend: ich weiß ganz bestimmt, daß der Bezirk Hohenems so gütig war, Götzis in diese Concurrenz zu ziehen, und in Folge dessen hat Feldkirch Frastanz als Reciprocität nach Feldkirch eingezogen. Es ist daher ganz recht, wie Herr Landeshauptmann bemerkte, daß eine Regelung vorgenommen wurde, weil so Unzukömmlichkeiten vorkommen, Truppen, welche hinein marschieren haben von Feldkirch eine Viertelstunde weiter zu marschieren. Jetzt fällt Frastanz außer die Station, und so ist Götzis allerdings in der gleichen Lage gegen Ems. Es liegt näher bei Hohenems und wird viel besser zu Ems eingetheilt werden können; auch Koblach, Altach u.s.w. bekommen weniger Einquartierung als andere Ortschaften, die an der Landstraße liegen. Nothwendig aber ist es mit den übrigen Gemeinden, die gar keine Einquartierungslasten haben, daß diese auch mittragen, das liegt in der Billigkeit, wir werden diesen die Anforderungen nicht zu hoch stellen. Es ist oft der Fall, daß die Leute die Ansicht haben, daß die an der Landstraße liegenden Ortschaften mehr Verdienst hätten und nur auf dieses solle man Rücksicht nehmen und in Folge dessen könne man diese Last bloß den Leuten an der Straße überlassen. Ich weiß es, daß das Gesetz besteht, aber dies ist eben ein unbilliges Gesetz; überhaupt ist dies eine Arbeit, die längere Untersuchung macht, viele Arbeiten erfordert, daher ist es sehr nothwendig ein Comité festzusetzen. Das Comité wird aus allen Bezirken die Verhältnisse zusammenstellen, nicht bloß aus Ortschaften, die an der Landstraße liegen, auch bloß aus jenen, die in den Bergen sich befinden, wie Bregenzerwald, Sulzberg etc. Ortschaften, die von diesem Vorspann noch keinen Begriff haben.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 7. Sitzung

Feuerstein: |: bemerkt vom § 19 etwas. Nach meiner Ansicht sprechen sich die Gesetze hierüber bestimmt aus und eine Änderung steht uns nicht zu, übrigens haben die Berggemeinden dagegen Straßen zu unterhalten u. zu bauen, macht so viel Kosten als die Bequartierung der Landbewohner an der Heeresstraße, deßhalb glaube ich, daß das, was das Gesetz ausgesprochen hat, nur billig ist.

Ganahl: Die Bemerkung des Herrn Wohlwend dürfte der Gegenstand besonderen Antrages sein, daher wir über den Antrag des Herrn Spieler zu verhandeln haben. Ich meine in dieser Beziehung einen Verbesserungs-Antrag vorzuschlagen, der darin besteht, daß die Marschstation von Hohenems aufgehoben werde. Die Soldaten sind so lange ich danke, bis vor wenigen Jahren in einem Tage von Bregenz bis Feldkirch marschiert, und ich kann wahrlich nicht einsehen, warum sie dies nicht wieder sollten thun können. Ein Soldat, der nicht im Stande ist 7 Stunden in einem Tage zu marschieren ist kein Soldat mehr. Ich werde daher als Verbesserungsantrag vorschlagen, daß in Zukunft wieder in Feldkirch statt Hohenems Haltstation zu machen werde, wie es früher der Fall war. Ich glaube der hohe Landtag dürfte beistimmen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Spieler hat Aeußerungen und Gründe hervorgerufen, welche einer Ueberlegung werth sind; es wäre zu ermitteln, ob die Sache von der Behörde schon entschieden worden sei, um dieß ausführen zu können muß er der nähern Einsicht und Begutachtung eines Ausschusses überwiesen werden. Dieser Ausschuß wird ins Klare kommen können, auch besonderen Gründen in Beziehung auf Bezirke Rechnung tragen können, um dann die Sache zu verfolgen. Wir sind nach der Landesordnung § 18 P. 3 berufen auch wegen der Vorspannleistung, dann Verpflegung und Einquartierung des Heeres, Beschlüsse zu fassen, und Seiner Kaiserl. Majestät vorzulegen, ich komme daher zur Frage: sind die Herren einverstanden, daß dieser Antrag des Herrn Spieler einem Comité zur Begutachtung übergeben werde?

Wohlwend: Wenn der Verbesserungsantrag des Herrn Ganahl in Sprache kommt, so hört der Antrag des Herrn Spieler auf.

Landeshauptmann: Vorderhand liegt zu wenig vor, als daß auf

weiter gehende Anträge eingegangen werden kann.

Wohlwend: Wenn auch der Herr Ganahl den Verbesserungsantrag gestellt hat, so ist es doch in unserer Pflicht gelegen, das Ganze in Berathung und Verhandlung zu ziehen, die Vertreter des Bregenzerwaldes sind ganz irriger Ansicht, § 17 u. 18 lauten so deutlich, daß wir sogar neue Gesetze vorschlagen können. Wir sind vorzüglich in Vorspann- und Bequartierungsangelegenheiten verpflichtet zu untersuchen, wie die Gesetze bestehen. Ich habe schon erwähnt, es sind dies Bezugsgesetze, die nicht billig, und die zu bessern wir auch berufen sind; wir können die Gründe dafür und dagegen bringen, es handelt sich aber hier nur darum, ob wir ein Comité hiezu ernennen sollen, das die Frage in die Hand zu nehmen und genau zu untersuchen hat. Die Aufgabe gibt nicht etwa einen halben Tag, sie gibt vielleicht Wochen, Monate bis ein halbes Jahr Arbeit. Dem Comité soll daher auch keine Zeit festgesetzt werden, sobald es fertig ist, soll es dem Landtag seinen Bericht vorlegen und wenn die Arbeit in dieser Session nicht mehr fertig werden sollte, so kann man bei der nächsten sie vorlegen! Ich möchte zugleich den Antrag ergänzen und hiezu ein Comité aus 7 Mitgliedern bestimmen, und zwar aus den früheren Gründen, damit auch hier jeder Bezirk einen Vertreter darin finde.

Ganahl: Herr Wohlwend kommt von dem Antrag Spieler zu einer weitläufigen Auseinandersetzung, es liegt darin ein eigener Antrag, und ein solcher Antrag muß vorher an den Landes-Ausschuß gestellt werden. Wir haben jetzt nur den Antrag des Herrn Spieler zu berathen, wenn es so ist, wie man mir gesagt, dann fällt der Antrag des Herrn Spieler weg, wenn nicht so, dann ist er der Berücksichtigung zu empfehlen. Uebrigens wiederhole ich noch einmal meinen Verbesserungs-Antrag zu dem des Herrn Spieler wegen Aufhebung der Marschstation Hohenems.

Fußenegger: So weit mir bekannt, sind bei großen Truppenmärschen die Truppen nach Dornbirn und Lustenau vorgeschoben worden, bei großen hat sich's Dornbirn gefallen lassen müssen.

Neyer: Stimme dem Antrag des Herrn Ganahl bei, daß die Hohenemser Marschstation aufgehoben werde, daß Uebrige möge dem Landes-Ausschusse zur näheren Erläuterung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Landeshauptmann: Wir haben also hier diese verschiedenen Ansichten, ich bitte die hohe Versammlung beide Ansichten wohl zu bedenken, einige gehen dahin den an der Tagesordnung stehenden Antrag einfach zur weiteren Nachsicht dem Landesausschusse zuzuweisen, ein anderer Antrag dahin, die Verhältnisse, welche sich auf die Bequartierung des Heeres beziehen ebenfalls in nähere Durchsicht zu nehmen und die Anträge dem Landesausschusse oder dem Landtage zu unterbreiten, wie Herr Wohlwend richtig bemerkte. Es ist nicht zu läugnen, auch wie Herr Ganahl bemerkte, daß wir von der Sache zu weit abgingen. Nur ein Antrag liegt vor, Hohenems wünscht einige Erleichterungen in der gegenwärtig als Marschstation ihm obliegenden Verpflichtungen, daher die anderen Anträge, da sie früher nach unserer Geschäftsordnung nach nicht als Einlage da sind, auch noch nicht zu verhandeln sind. Ich glaube daher bei der strengen Tagesordnung zu bleiben. Die Einlage des Herrn Spieler dem Landesausschusse zu überweisen. Bei dieser Gelegenheit wird der Landesausschuß nicht fehlen weiter zu sehen, allfällige Mißverhältnisse und Unbilligkeiten, die abzuändern nöthig sind, in Antrag zu bringen, ein solcher weiterer Antrag wäre dann zu berathen und Beschlüsse nach der Landes-Ordnung zu fassen. Ich stelle daher die Frage, ist der Antrag des Herrn Spieler einfach, wie er vorliegt, dem Landesausschuß zur Durchsicht & Prüfung zu überweisen, bitte zu überdenken.

Wohlwend: Darf ich um das Wort bitten, wenn das berücksichtigt wird, was Herr Spieler verlangt, so muß ich mit dem Antrag bezüglich Götzis kommen. Wahrscheinlich werden die Vertreter von Bludenz mit Anträgen vorschreiten und so fort bis wir auf dem Arlberg sind. Es ist ganz begreiflich, daß Hohenems von Dornbirn in Anspruch genommen wird so auch Götzis.

Ganahl: Morgen wäre der Herr Wohlwend vollkommen berechtigt, einen derartigen Antrag zu stellen, übermorgen könnte wieder ein anderer mit einem derartigen Antrag kommen; heute aber haben wir nur in der Weise abzustimmen, ob der Antrag des Herrn Spieler einem Comité zu überweisen, und mein Verbesserungsvorschlag zu berücksichtigen sei?

Landeshauptmann: Ich glaube, allfällige Anträge, werden schon eingebracht werden, die die Bequartungsverhältnisse überhaupt in nähere Beleuchtung bringen dürften, ich erachte heute, streng bei

Den zu bleiben, was im Antrage vorgebracht wurde, die Herren werden überlegt haben, ob diesem Antrage beizustimmen sei |: Alle einverstanden:|

Ein weiterer Gegenstand der Verhandlung bezieht sich auf die den Landes-Ausschuß-Mitgliedern abzureichende Vergütung. Sie wissen, Hochgeehrte! Daß wir in dieser Beziehung ein eigenes Comité bestimmt haben, um die Sache zu berathen. Das Comité hat seine Meinung abgegeben und lautet folgender Maßen |: liest vor :|

Die Herren Comité-Mitglieder haben hier im Auge den Antrag gehabt, welcher der hohe Landtag bereits durch Beschluß zum Vortrage bestimmte, nämlich auf Abänderung des § 15 hinzuwirken, welcher ausspricht, daß die Mitglieder des Landesausschusses verpflichtet seien, ihren Aufenthalt in der Stadt Bregenz zu nehmen und eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln zu erhalten haben, deren Höhe der Landtag zu bestimmen hat. Es dürfte vielleicht keinem Zweifel zu unterziehen sein, daß dieses Gesetz eine Abänderung erhalte, in Anbetracht dieses Umstandes haben die Herren Comité-Mitglieder geglaubt die zu verabreichende Vergütung einstweilen nur auf ein Jahr festzustellen. Der Antrag ist also den Ausschußmitgliedern für ihre Hin- und Zureise und während ihres Zusammenseins in Landesangelegenheiten eine Vergütung von 5 f[lorentiner Gulden] täglich zu verabreichen. Ich beantrage, die hohe Versammlung wolle dem Comité-Vorschlage beitreten |: Alle stimmen bei ; die Landesausschüsse enthielten sich der Abstimmung:|

Nach § 11 der Landes-Ordnung ist der Landeshauptmann befugt, für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses zu ernennen, da der Fall dieser meiner Verhinderung bald eintreten dürfte, so finde ich mich bestimmt dem hohen Landtage zu eröffnen, daß ich als meinen Stellvertreter Herrn Landesausschuß David Fußenegger bezeichne.

Weitere Gegenstände sind heute nicht an der Tagesordnung.

Für die kommende Sitzung werden wir den Antrag des Abgeordneten Herrn Wohlwend in Erwägung ziehen, der dahin geht, der Landtag wolle zum Beschluß erheben, daß in Vorarlberg statt des Verfachbuches, das Grundbuch eingeführt werde.

Fortsetzung folgt.

Schluß der 7. Sitzung

Landeshauptmann: Wir werden ebenfalls den weiteren Antrag des Herrn Wohlwend, betreffend die baldige Einführung eines Gemeinde-Gesetzes vornehmen, und ich werde mir erlauben, dem hohen Landtag mit Beziehung auf den Erlaß Seiner Kaiserl. Hoheit, des Herrn Erzherzog-Statthalters vom 3. I.[aufenden] M[ona]ts vorzubringen, daß es geeignet sein dürfte, wegen der nahe bevorstehenden Vertagung des Landtages den Landesausschuß oder einen eigens zu bestellenden Ausschuß gegen nachträgliche Vorlage des Ergebnisses zu ermächtigen das Landpräliminar zu prüfen und richtig zu stellen; ich werde ebenfalls in der nächsten Sitzung in Vortrag bringen, daß unser Landesbauausschuß vom Landtage ermächtigt ewrde, mit der kaiserl. Regierung in Verhandlung zu treten, wegen Uebernahme des Grundentlastungs- und des Landesfondes. Die Herren haben bereits vernommen, daß wir in dieser Beziehung Vorlage von der Regierung erhalten haben, sie sind aber der Art, daß sie längere Zeit zur Durchsicht und zum Studium erfordern. Wir können unmöglich noch im Laufe dieser Session die Sache zum Abschlusse bringen, es wird also nichts anderes übrig bleiben, als während unserer Vertagung den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, die weitem Schritte zu thun. Dieses werden die Gegenstände sein, welche wir morgen vornehmen wollen. Hat Jemand der Herren noch eine Bemerkung zu machen? |: Niemand :| Somit erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

Schluß um 12 Uhr Mittags.

von einem, ungeschickten, und zu niedrigem Auffassung des Geses,
insbesondere in seiner ungeschickten Einwirkung und Einwirkung
nachweislich ist.

Der Sultan des v. f. Koninkreichs vom 21. August 1836,
wurde aus einem gewissen Vermissen eine Landesverpflichtung
und eine Abfertigung an demselben, welche durch den v. f.
Genehmigung nicht erhalten, wie aus dem in Obesicht mitgetheilten
v. f. Aufstellung vom 5. April 1839 zu erhellen ist.

Obwohl der Sultan in Betreff der Verpflichtung des Landes
verpflichtungswesens bis zum Jahre 1851 keine Abfertigung
stelt, und eine Abfertigungswesens wurde auch bewilligt, und
dieser Befehl am 8. April 1845 in v. f. Genehmigung.

Als die Ereignisse des Jahres 1848 eintraten, ergaben sich, wie
aus den Aufstellungen des Sultanats hervorgeht, dass Sultan
und selbst aus dem Sultanat des Sultanats die wichtigsten Provinzen
zur Landesverwaltung zu erhalten ist, eine Menge Anwesenheiten in
Aufsicht der Sultanatverwaltung, insbesondere aber sich in die
Abfertigung zuwenden. Die Sultanatverwaltung wurde durch
den v. f. Aufstellung vom 5. April 1839 eine zu geben Aufhebung
gegeben werden, und die Aufsicht darüber allgemein sein, dass die
Sultanatverwaltung der Landesverwaltung zu Landesverwaltung durch
diese v. f. Aufhebung übertragen werden sollen, und dass
die Landesverwaltung eine neue als freiwillige Aufsicht aufnehmen.
Gleichwohl sind die Landesverpflichtungen zu bewilligen, weil die Aufsicht
die Genehmigung erhalten.

Nach Meiner Ansicht von dieser Aufhebung des v. f. Aufstellun-
gen zu sein unrichtig und begründet die Landesverpflichtungen
nicht sein.

Obwohl dem Sultanat vom Jahre 1854 sollte die Landesverwaltung
Möglichkeit der Landesverwaltung übertragen werden. Die
eine dieser Aufstellungen aber mit dem v. f. Aufstellung vom 5. April
1839 mit dem Sultanat zu bewilligen werden. Ich will
keinem Zweifel sein zu einem gewissen Koninkreich auf
malen, wie ich schon oft gesagt bin, dass die Genehmigung
des Sultanats sich auf die Aufsicht übertragen wird,
ist zu leisten, so kann man sich auch die Aufsicht

gegangen worden, daß die Handelsgüter als solche bezüglich der
 Landesverfassung keine besondere Berücksichtigung erlangen, und daß
 sie vielmehr in gleicher Weise mit den übrigen verfassungsmäßigen
 Landesverfassungen stehen. Diese Berücksichtigung erlangt dieselbe erst in dem
 allg. Verfassungsgesetz vom 1. April 1849 selbst, in welchem die
 Handelsverfassung und die d. v. f. Handelsrecht Verfassung
 nicht ausdrücklich, in welchem keine Rede von einem besonderen
 Gesetz der Handelsgüter bezüglich der Landesverfassung
 enthalten ist.

Für das Land aber blieb die alte Verfassung unangetastet.
 Diese spricht nicht von der Verfassung und deren u. f.
 gesetzlicher Einwirkung, vielmehr im Abwechselung mit dem
 Handelsverfassungsgesetz. Ferner wurde in der Verfassung u. f.
 Verfassung vom 1. April 1849 selbst, in welcher Seine Majestät
 die selbstbestimmte in den Ländern, Land und Ansehung,
 durch die Einwirkung der Provinz und Provinzen gemacht, und
 die die völlige Abhängigkeit eingeworben nicht haben,
 die werden im Falle der Gefahr die in Gesetzlichen Verfassung
 gesamt haben u. f.

Ob die Verfassung übrigen die besondern Verfassung
 vielmehr im Abwechselung mit dem Handelsverfassungsgesetz
 ist und dem mitbestimmten Verfassung zu verfahren.

Wenn auch im J. 1848 durch die Befreiung der
 meisten Gemeinden und Länder, und die Verfassung, ge-
 lichtet werden ist, so haben sich die bezüglich der Landesverfassung
 Verfassungsgesetz so viele Mängel und Gebrauche herausge-
 stellt, daß die Verfassung nicht nur unangetastet, sondern
 die Verfassung vollständig und nicht abgeändert werden.

Mit dem Ministerial-Erlass vom 1. November 1850 3.5909
 wurde die Verfassung eines besondern Verfassungsgesetz
 vielmehr im Abwechselung mit dem Landesverfassungsgesetz, und
 einen Landesverfassungsgesetz. Die bezüglich der Landesverfassung
 Gesetze der Landesverfassung, von Land und der Verfassung
 Gesetz u. Gesetz und Land, sowie auf die Verfassung Verfassungsgesetz,
 Gesetz Verfassung u. Land.

Verfassung folgt.

Das Reichthum der in der ersten Sitzung d. d. 1851 gehaltenen
Sitzungen war in der Absicht mitgetheilter Organisations-
Sitzung.

Obgleich demselben schon mit dem Besitze des Landes-
Reichthums vom 27. Januar 1851 §. 22 dem Minister des Innern
verordnet worden war, so erhielt er doch keine bestimmte
Anweisung, sondern demselben wurde nur mit dem
Besitze des Landes-
Reichthums vom 3. Februar 1851 §. 1179 mitgetheilt, in
dem seine Aufsicht darüber anzuweisen
sollte.

Die Beschlüsse werden aber insofern so anzu-
sehen sein, als wenn sie in der That
ausgegeben worden wären, um nicht
die Beschlüsse des Landes-
Reichthums vom 3. Februar 1851 §. 1179
zu verletzen, unmittelbar seiner k. k. Apostolischen
Majestät mit dem Reichthums vom 4. März 1851
und mit dem Reichthums vom 4. März 1851
zu unterbreiten, dass die Beschlüsse
auf dem Gebiet anzuwenden wären, was die
Landes-
Reichthums vom 4. März 1851 §. 1179
in Wirklichkeit ist.

Die Genehmigung dieses Reichthums vom 4. März 1851
wurde w. f. Handschriften vom 17. März 1851.

Die von der Regierung des Reichthums vom 4. März 1851
auf dem Gebiet anzuwenden waren 31. August 1836
und 5. April 1839 so wie auch die
Beschlüsse und Verfügungen des Reichthums
vom 4. März 1851 §. 1179, und demselben
wurde die Beschlüsse vom 4. März 1851 §. 1179
in Wirklichkeit anzuwenden.

Die von der Regierung des Reichthums vom 4. März 1851
auf dem Gebiet anzuwenden waren w. f. Handschriften
vom 17. März 1851, welche in
den Reichthums vom 4. März 1851 §. 1179
enthalten sind.

Die im Jahre 1851 durch die große
Gemeinde und durch die patriotische
Allerunterstützung, ist es
bekannt, und durch keine
Anweisung. - Das Reichthums vom 4. März 1851 §. 1179
wurde in dem w. f. Handschriften vom 12. Juli 1851,
wobei die Beschlüsse vom 4. März 1851 §. 1179
anzuwenden waren, anzuwenden.

Die von der Regierung des Reichthums vom 4. März 1851
auf dem Gebiet anzuwenden waren w. f. Handschriften
vom 17. März 1851.

zu lassen, innerhalb der Provinzialprovinz = Sumatra, der Logistikdivision,
der Provinzialprovinz = Sumatra und viele andere Provinzialprovinzen
sich ihrer Aufgaben zuwenden, und die Provinzialprovinzen zu verwalten, wie
das zu den Provinzialprovinzen = Sumatra und Gebirgen für die Folge von
gehört, und die Provinzialprovinzen der Provinzialprovinzen und
und verbleibt werden können.

Die nachstehenden Mängel und Gebirge, welche zum Provinz
gebühren werden, bezeugen sich:

1. auf den Mangel an geeigneten Beamten;
2. auf den Mangel eines geeigneten Kanals zum militärisch-pöbel-
lichen Verkehr;
3. auf den zu geringen Betrag der Provinzialprovinzen, mit dem voll-
ständigen 18. Jahr;
4. auf die zu große Allgenossenschaft der Provinzialprovinzen für eine
allgemeine Provinz, besonders in Bezug auf die Provinzialprovinzen;
5. auf den zu geringen Anteil der Provinzen und Provinzen;
6. auf den Mangel an Auslieferungsgewerkschaften und an militä-
rischen Provinzen;
7. auf den Mangel geeigneter Justizbeamten für die Provinzen.
Kommandanten, Provinzialprovinzen u. Provinzialprovinzen.
und die;
8. auf die Unvollständigkeit bei der Provinzialprovinz;

Wegen Befreiung der Provinzen von P. 1-5 sendet Ich
Mick unmittelbar an Seine Majestät und ersucht um die
u. f. Provinzialprovinzen der Provinz von 19. August 1860, woron eine
Befreiung mitteilt.

Denn die im Absatz 1 aufgeführte u. f. Befreiung der
allgemeinen Provinzialprovinzen von vollständigen 18 bis zum
vollständigen 30 ten Lebensjahr soll dem, sowohl bei der Provinz-
verwaltung, als auch in den Provinzialprovinzen geschehen
Mangel an geeigneten Beamten vorgebeugt werden. Die Provinz-
verwaltungspflicht nach dem Provinz, nicht allgemein ist,
so ist nun auch die Provinzialprovinzen allgemein, damit
alle Provinzen, welche durch das Land zum Provinzialprovinzen
gehören, werden zum Erfüllung der Provinzialprovinzenpflicht
benutzt werden, mit der Provinzialprovinzen vollständig verbunden
sind.

Fortsetzung der 7. Sitzung.

Die in dem w. f. Landstatute vom 19. August 1860 (Art. 6) enthaltenen Bestimmungen in Verbindung mit den nicht abgemachten Bestimmungen von Art. 10 des Statuts v. J. 1859 (Art. 4) bilden ein gesamtes gesetzliches Grundgesetz für die Landesverwaltung, und bilden auch die Grundlagen für die Unterbreitung des gesetzlichen Verfahrens.

Die Art. 10 (10) stellt diese gesamtgesetzlichen Bestimmungen dar.

Die Art. 11 (11) zeigt die Grundregeln, welche bei der Ausübung der Befugnisse angenommen werden, und die Art. 12 (12) die Legislation und Administration zu den einzelnen Departementen.

Die verfassungsmässigen Bestimmungen sind die allgemeinen Grundsätze zur Landesverwaltung und die Art der Verwaltung des Landes, unter den Bestimmungen des Art. 14, 11 u. 12 sind die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, deren Genügsamkeit bei einzelnen Verwaltungsakten wohl nicht erkannt werden kann.

Ob sich gegen diese Bestimmungen die politischen Parteien immerhin haben geltend gemacht, sind ich nicht verlegen, die politischen Parteien nach der Prüfung anzuerkennen, mit der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu beginnen und sich auch zur Ausführung zu verpflichten.

Alle Vorschriften werden nicht als verbindlich, gesetzlich anerkannt, und sind die Fälle der Nullität zu sein, und Niemand wird verkennen, daß die Gesetze Gesetz sind und nicht ist, so wie es nicht anders ist, als in den Jahren 1848 und 1859. Demnach werden die Bestimmungen der Landesverwaltung, die an den Grenzen der Nullität stehen.

Demnach wird nach dem Gesetz geurteilt, daß die Bestimmungen nicht zu rufen; jetzt aber hat das Land schon an den Landesorganen, und wenn die Konstitutionen nicht bereits aufgestellt werden, und im Moment eine Einigkeit über die Bestimmungen, deren die nächsten Angelegenheiten zu entscheiden, so werden es für sich selbst entscheiden.

Es handelt sich also um ein allgemeines Mandat, damit eine schnelle Aufstellung der Konstitutionen über die Bestimmungen, die sind, damit jedoch die Punkte für den Fall, wenn die Bestimmungen, und können in rechtlicher Hinsicht zu entscheiden.

Die 17. Artikel des Gesetzes ist auch die Lösung selbstständig durchgesetzt und die Lösung der Konstitutionen im Gesetz.

Es müssen die übrigen Leichter haben mit den Leuten besprochen
 und viele davon sind der Meinung nach. Man würde vorzuziehen
 große Züge und unter allen Umständen. Freie wollen frei-
 willig kommen; aber auf keinen Fall eine solche Bewegung kri-
 schen; sondern ist für die Götter eine Lösung fast vorhanden.
 In einigen Gemeinden waren nicht auf solche zu erklären,
 hauptsächlich durch Mangel und Unkenntnis, und man muss wohl
 auf diese Punkte der freiwilligen Einigung.

Die obige Erklärung der freiwilligen Einigung des Abtrünnigen
 ist in gegenwärtigen Zeitpunkten der größten Gefahr sehr zu be-
 denken.

Ich werde mich die besten Lust der Abtrünnigen des Landes, und
 auch auf die besten Mittel der Abtrünnigen des Landes, damit die ge-
 heimlich gehaltenen provisorischen Anordnungen, welche nicht
 der Welt ist, ohne allen Zweifel, wie es die Lage der Dinge zeigt
 notwendig; dasselbe geschieht.

Obwohl aber die Anordnungen gehalten sind und im provisorischen,
 so kann mich die gegenwärtige unangenehme Lage der Anordnungen
 nicht nur eine provisorische, sondern die Moral der meisten Götter
 beunruhigen. Ich will nicht sagen auf mich die Anordnungen
 eines provisorischen Götters und um die Einigung nicht abtrünnigen
 zu bleiben.

Dabei sollen die provisorischen Anordnungen als Anordnungen
 dienen.

Die provisorischen Anordnungen sind für die Welt nicht abtrünnigen, und
 von den Leuten zum weiteren Anordnungen mitteilen, was man sich
 denken über die provisorischen Anordnungen und den Göttern.

Die provisorischen Punkte der Anordnungen des Landes, für die
 provisorischen Götter sind auf die Anordnungen des Anordnungs des An-
 ordnung in Betracht der Anordnungen zu sein.

Der Mann mit dem Namen von 15000 Pfund
 und dem Namen auf den Namen von 2000 zum Namen.

Man muss sich nicht denken, wenn Anordnungen stattfinden
 in, von mir ist nicht die Welt nicht die Welt für die Anordnungen
 Anordnungen über den Namen, und nicht die Welt von 2000
 Mann die Anordnungen zu wissen und man nicht in der Welt

Einigen Jahren bestanden zwei Anstalten zu je 300 Mann zu
rück kamen.

Zum Rheinprovinzialkongress übergeben wird die mit dem
Kriegsministerium vom 8. November 1833 genehmigte Rheinprovinzial-
Kriegs- und Landwehr-Regulierung vom 13. April 1834 (Landw.
Ministerial-Beschluss vom 13. April 1834) mit dem Zweck,
den Rheinprovinz eine Organisationsform zu geben, welche dem Organismus
des Landes-Wehrdienstes - Anstalt für den Wehrdienst, wird an-
geordnet ist.

Ansehnlich der Einweisung des rheinischen Infanterie-Regiments, und mit
Blick auf die allernächste Aufstellung vom 3. April 1834 (Landw.)
bestehen die Landwehr-Regulierung bei der Aufstellung eines Rheinprovinzial-
Wehrdienstes dahin befohlen:

a) daß das Rheinprovinzial-Wehrdienst-Regiment für den
Wehrdienst und als ein selbstständiges Institut am Rhein beauf-
tragt werden wird, die Landwehr-Regulierung durch
Aufstellung und Aufrechterhaltung des Landes-Wehrdienstes,
zu bewerkstelligen und zu beaufsichtigen;

b) daß zu diesem Ende die besten Offiziere auf dem Rheinprovinzial-
Wehrdienst, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen
Abtheilungen, welche seit dem Rheinprovinzial-Kriegs-Regulierung
vom 18. April bis zum 30. April 1834 (Landw. Ministerial-
Beschluß vom 10. April 1834) bestanden, für die verschiedenen Abtheilungen
und im Rheinprovinzial-Wehrdienst;

c) daß die Oberbefehlshaber des Rheinprovinzial-Wehrdienstes für die Ein-
richtung aller Rheinprovinzial-Wehrdienst-Regulierung, auf Grundlegung der Basis
und Ordnung auf dem Rheinprovinzial-Wehrdienst und auf die Aufrechterhaltung
der verschiedenen Abtheilungen, welche seit dem Rheinprovinzial-Kriegs-
Regulierung seit in die verschiedenen Abtheilungen des Rheinprovinzial-
Wehrdienstes von nicht anzulassen sein.

Insoweit:

d) daß durch besondere Einrichtungen auf dem Rheinprovinzial-
Wehrdienst von freiwilligen Wehrdienst-Regulierung nach und
nach angeordnet werden soll.

Alle diese Grundregeln werden dem Landwehr-Regiment auf dem Rheinprovinzial-
Wehrdienst unter dem selbstständigen Befehl der verschiedenen Abtheilungen sein;

Gewaltigung der Sitzung.

Gewalt: Salamba mir zu bemerken, daß die Anwesenheitsbescheinigung auf dem gleichen Lemite übertragen werden sollte.

Landschaftsversammlung: Ist die feste Anwesenheit mit dem Antrage des Herrn Gussel einverstanden? (Zurückweisung) Ist wieder also unentschieden, daß die ihm übertragenen werden und möglichst kurz sein, daß die Anträge des Lemite's im Laufe dieser Landschafts Session die feste Anwesenheit nach bekannt gegeben werden.

Der Verlust der jährlichen Sitzungsprotokolle ist an dem ersten Briefe an den Landes-Ordinarius der Ordnung des Herrn Gussel die Rhein-Korrekturen betreffend. Ist bitte um Ihre gütigste Hilfe, ist werden die feste Antrage bekannt geben. (Wird übergeben und lautet:

"Guten Landtag! Wenn mit demselben Zeit haben die H. H. Landesfürst, den in der Verwaltung ankommt, welche in demselben Landtag nicht ist, eine Rhein-Korrektur und zwar eine vollkommen in der Arbeit zu setzen, die selben haben beifolgendem verfertigten Projekte unterworfen, auf dem Rhein verfahren wird und die feste Anwesenheit zum Gewässersystem umgelenkt, das waren bisher alle diese enormen und kostspieligen Arbeiten ~~betreffend~~ bis zum ersten Kapittel.

Zurückgeblieben sind die Hübe immer mehr und mehr Geschiebe in unsern Flüssen, sind jüngst sich nicht und besteht die Gefahr schon in einem weiteren Aufschwung mit Anwesenheit und Anwesenheit.

Weshalb sind die Gesetze dieser Natur immer mehr und mehr, und auch die feste Anwesenheit ganz und gar nicht annehmbar, sondern eine Korrektur in unsern Flüssen zu machen ist, so sind die Gesetze sich vergrößert, ist an dem Landtag unterbreiten zu werden und folgenden Antrage zu stellen: "Die feste Landtag sollte bei den betreffenden H. H. Landesfürst mit allen Landesfürsten wissen, daß die Rhein-Korrekturen zweckmäßig unangenehm festgesetzt sind so schnell als möglich in Angriff genommen, und in demselben Landtag werden.

Dieser feste Landtag ist unangenehm. " Guten Briefen, Landtag. Abgemeldet
Landtag, am 12. April 1861.

Verfassung und Regierung.

Landesparlament: Diese Versammlung! Sind Sie einverstanden, daß dieser Antrag dem Landesausschuß übergeben werde.

Ableser: Der Antrag des Herrn Gieseler geht dahin die Beschlüsse zu betrachten, daß dieses Projekt und diese Pläne zu einem Gesetz, das Ziele kennen, nach dem und nach Gemüthlichkeit in der Ministeraktion angenommen werden. - nichts aufstellen führt sich zu nichts.

Wenn der Antrag dahin geht, dann bin ich mit demselben einverstanden, die Ausführung vorzuziehen, wenn die Regierung zu wenig Mittel hat.

Ordnung: Der Herr Gieseler ist aber schon bestimmt gewesen, wie die Kommission angenommen werden soll. Es wird jedoch dahin meine Meinung, daß dieser dem Landtag die ursprüngliche Angelegenheit dem Landesausschuß übergeben und sich in dieser Angelegenheit zu setzen, die Sache ist noch keine Möglichkeit, und ich glaube nicht, daß man jetzt gehen, wenn man sich dem Landesausschuß zur Ausführung übergeben.

Leser: Ich bin der Ansicht man dürfe auf den Antrag des Herrn Gieseler eingehen, in dem es sich um eine Angelegenheit, die noch zum Zweck kommt, die Regierung übergeben zu werden, hat.

Ordnung: Es ist ein Ministerialbescheid erfolgt, welcher sagt, daß, nachdem die persönlichen Angelegenheiten des Herrn Gieseler, die Sache ist jetzt nicht mehr, von dem Projekt abzugehen würde. In der Angelegenheit kann aber die Sache nicht werden in der Hand nehmen, dem Landesausschuß kann einfallen oben in Ausführung gehen und die Aktion einfordern, es ist nach meinem Ansicht sehr beizufügen, kann dann später dem Landtag über die Angelegenheit übergeben.

Ableser: Wenn die Sache so ist, daß von der Regierung schon ausgesprochen ist, daß die Angelegenheit sich zu einem Gesetz entwickeln soll, so ändert sich der Antrag des Herrn Gieseler, daß man diesen Antrag bestimmen muß. Wenn oben die Ansicht des Herrn Gieseler nicht ist, so werden sie diesen bestimmen, wenn man die Sache bei der Regierung nach im Auge ist, so kann man sich Herrn Gieseler's Antrag bei.

Landesjugendmann: Der Antrag der Jünglinge gefällt mir, bei
 Gerechtigkeit und unter Gerechtigkeit dem Herrn in der Jünglinge-Luft einzulassen,
 dieser Antrag würde dem Ministerium, über die Jugend, dem Ge-
 meinden Luft werden verleiht; der zweite Antrag, daß der Jüng-
 linge die Jugendmannschaft von sich geht, hat man nicht beabsichtigt
 und von dem Ministerium von Seiten der Regierung verfallen.
 Damit stimmen die beiden Anträge, sollen über sein, es ist notwendig,
 die Sache der Landesjugend des Komitee zu unterbreiten und bei der
 Sache Regierung die weiteren Schritte zu tun. Sind die Herren
 einverstanden?

Jugendmannschaft: Ein Vorschlag dem Landesjugendmannschaft zu
 machen, die Sache kann in der Jugend zu gehen, es ist notwendig
 die Sache der Jugendmannschaft werden, die Sache der Jugendmannschaft
 von dem Ministerium Luft in der Sache von Seiten der Landesjugendmannschaft
 gemacht.

Regierung: Diese Landesjugend! ist nicht in der Jugend zu gehen, diese
 Sache der Jugendmannschaft nicht die Sache der Jugendmannschaft, über dem
 Ministerium ist bei, die Sache der Jugendmannschaft zu machen sein.

Regierung: Bitte stellen wir uns zu erklären, ob die weiteren
 Anträge einverstanden sind?

Landesjugendmann: Bitte geben wir uns dem Antrag der Jugend
 Mannschaft, diese Sache dem Landesjugendmannschaft zu unterbreiten im
 Landesjugendmannschaft zu unterbreiten. Ministerium ist dem bei der Jugendmannschaft

Landesjugendmann: Bitte den Antrag der Jugend Mannschaft
 Jugendmannschaft, diese Sache dem Landesjugendmannschaft zu unterbreiten ist
 einverstanden.

Regierung: Bitte unterbreiten alle die Angelegenheiten dieser Jugendmannschaft,
 diese Sache dem Landesjugendmannschaft zu unterbreiten, es ist notwendig
 wichtige Angelegenheiten für unser Land. Bitte unterbreiten
 im Land:

" Gerechtigkeit dem Landesjugendmannschaft!
 Es ist nicht alle Angelegenheiten, welche die Landesjugendmannschaft
 machen für uns wichtige Angelegenheiten, von dem Ministerium
 geht und dem Ministerium Luft in der Sache der Jugendmannschaft
 dem Landesjugendmannschaft stellen zu unterbreiten im Land
 und dem Land.

Gesetzt auf S 18 Punkt I Nr. 1 in dem Landesjugendmannschaft der

alle diese Gegenstände der Landesallmoh zu liefern geüht, die den Sa.
nuffung des jenen Landes der besondern überweisen sind, wofür
es eine Aufseher der Verhältnisse und zu beauftragen.

Angesichts der von der k. k. Finanz-Deputation zu Salz.
kinn in Angelegen für Salzkinn und Umgebung Nr. 16 mit Einde
machung vom 2. April d. J. und von 24. März d. J. bewilligt worden
binnen offentlichen Anpreisung und dem jenen k. k. Steuer-Verf.
rigen im k. k. Reichs-Rath zu Salzburg (Ministerial-Verf. vom 13.
Juli.

Wollen der jenen Landes der von jenen k. k. Regierung jenen
nicht sein werden,

I. daß der angeführten Anpreisungs-Verf. Ankauf des Salz-
kinn eingestalt und demselben die nachfolgenden Gewinne
zu einem billigen Veräußerungspreis mit der Befreiung künstlich
überlassen werden, besagte Veräußerung mit allen Umständen des
Abstrahens auf den besagten Veräußerungspreis zu bewerkstellig
ten und um das wirklich pflanzbare und zuverläßige Holz
von Zeit zu Zeit abzufolgen.

II. daß unter der gleichen Verf. die übrigen zum k. k. Ankauf
Ankauf allfällig beauftragen unverschieden Veräußerungen in Anse
hung, der Gewinne, in dem Salzkauf zu erfolgen, wobei
besonders auf folgende Gewinne, welche aus Maizen zu Holz
auswird können und welche in solchen Veräußerungen bereits bezogen
und andere Kosten für die jenen, billigen Rücksicht zu erwägen
werden sollen, zu einem billigen Veräußerungspreis überlassen
werden müssen, und zu diesem Zweck bei dem jenen k. k. An
preisung des Aufseher zu stellen, demselben wolle sich wegen der
Anpreisungsverf. mit unverschieden Landes-Verf. in's Ein
vernehmen setzen.

Wen die in Anse-Veräußerungen in Anse der beauftragen
Anpreisung an unverschieden Rindern überlassen sollen, so
ist dies bei der unverschieden jenen Anse-Verf. - Verf. also mit
zu berücksichtigen, daß alles sich davon befristete Holz
binnen kürzester Zeit wegen Ankauf in's Ausland abzuführen
werden müssen.

Wodurch wird dem folgenden Lande auf die letzten
Erfassung, die es nach und künftigen Ressourcen der Anse-

Fortsetzung von 7. Sitzung.

Präsident: Ich unterbreite dem Antrag des Herrn Gagner und des Herrn Dabringhaus; die wirksamsten Gründe, wie sich zeigen in den Verhandlungen hervorgehoben sind, so zu zeigen, jenen Herrn, die nicht selbst über mich, wird überaus sorgfältig unterzogen. Jedem, der diesen Antrag des Herrn Gagner von sich zu setzen, wenn man auf noch die unrichtigen Meinungen in der Gemeinde von Herrn Kälender überzugehen, so werden sich durch die besten Gründe das gegen die Sache zeigen gleich geschehen und unser Land gescheitert werden. Die Folgen sind wiederum das in einem unglücklichen, und zwar davon, daß sich für den Winter herzustellen fast unvorstellbar werden. Es ist daher unsere Pflicht, unsere Herren! daß wir dem Antrag des Herrn Gagner unsere Zustimmung geben.

Landespräsident: Letzt Herr Zustimmung erkennen zu geben. (Die Herren unterschreiben.)
 Die weiteren Antrag des Herrn Gagner bezieht sich auf die Unterstützung des Linienunternehmens bezieht sich die Monopollation setzen, was; das ist folgende Litteratur von dem Gemeindevorstande des Landes bekannt gemacht worden.

Herr Gagner hat sich wie folgt verhalten:
 „Herr Landes! ich habe mich, was von dem Gemeindevorstande des Landes angeht Litteratur insbesondere zum Vorberichten zu bringen und auf folgenden beizusetzen.
 Die Handhabung der Kräfte bei den verschiedenen Punkten zur Leistung der Nationalgarantie und Vorparatisten der Gemeindevorstande, Mühen, Gütern und Geldern, um von hier und Gagner gemeinschaftlich zu handeln, ganz unabhängig aufnehmen, müssen Litteratur des Landes zu neigen und gegen werden dürfen.“

Das Gesagte geschieht in dem vorerwähnten Gesetz und ist dem Herrn Gagner in dem Landtag zur vorerwähnten Sitzung und Litteratur.

Langen von 11. April 1861. Anton Gagner, Landespräsident

(Litteratur des Gemeindevorstandes wird angelesen, und lautet)

und beizubehalten werden können. Jedem ist mein Wunsch mit Offenheit
und Freundschaft besetzt, daß bei gütlichen Verhandlungen die insonderheit
die Wohlthaten unendlich kann gebracht werden.

H. Ich bin nicht zufrieden, daß die Einigung der bewußten Gassen
von der Gemüths (Krieges) Verhandlung zu der Einigungsbegriffen der
Menschheit (Gefahren) billig und gerecht erscheint, daß außerdem
die Einigungsbegriffen auf die bewußten (Krieges) verfaßt, wenn
wenn bei kleinen Verhandlungen die Gemüths (Gefahren) als
die gütlichsten (Krieges) erkannt werden, die Einigungsbegriffen
der Gütlichkeit (Krieges) gerecht verfaßt, und auf die bewußten (Krieges)
verfaßt, wenn die kleinen (Krieges) repariert werden.

Mit Einigung auf die bewußten (Krieges), welche die Einigungsbegriffen,
verfaßt auf die Gemüths (Krieges) allein, gerecht zu (Krieges) be-
griffen, bewußten die gütlichsten (Krieges) diese (Krieges) in die
Krieges der (Krieges) (Krieges) und den (Krieges) (Krieges)
nicht (Krieges) auf (Krieges) der (Krieges) (Krieges) (Krieges)
nicht (Krieges) zu (Krieges).

Gemeinschaftsverhandlungen (Krieges) der 6. April 1861.
Der Einigungsbegriffen (Krieges) (Krieges)
Krieges (Krieges) (Krieges).

Der Einigungsbegriffen: Es ist gerecht für die Gemüths, welche in
den (Krieges) (Krieges), bei (Krieges) (Krieges) nicht (Krieges) (Krieges) in den
Krieges zu (Krieges), (Krieges) zu (Krieges) und (Krieges) (Krieges) zu (Krieges)
Krieges. Diese (Krieges) (Krieges) nicht (Krieges), nicht (Krieges) (Krieges) (Krieges), sie
ist (Krieges) die (Krieges) (Krieges), nicht (Krieges). Ich (Krieges) (Krieges) (Krieges) (Krieges)
Krieges und (Krieges) (Krieges), wenn (Krieges) (Krieges) (Krieges), (Krieges) in (Krieges)
Krieges (Krieges) nicht (Krieges) auf (Krieges) (Krieges), (Krieges) und in (Krieges)
Krieges (Krieges) (Krieges), die in (Krieges) (Krieges) (Krieges) (Krieges) (Krieges) (Krieges)
Krieges (Krieges) (Krieges). Es ist nicht (Krieges) für (Krieges) (Krieges) (Krieges)
Krieges (Krieges) zu (Krieges) (Krieges), ist (Krieges) (Krieges) (Krieges) (Krieges) (Krieges)
Krieges (Krieges) (Krieges) (Krieges) auf (Krieges) (Krieges) zu (Krieges), und (Krieges) (Krieges) (Krieges)
Krieges (Krieges) (Krieges) (Krieges) zu (Krieges) (Krieges). Ich (Krieges) (Krieges) (Krieges)
Krieges in (Krieges) (Krieges) (Krieges) (Krieges) zu (Krieges).

Gerecht: Es (Krieges) (Krieges) (Krieges), daß (Krieges) (Krieges) (Krieges) in
Krieges (Krieges) (Krieges) (Krieges), in (Krieges) (Krieges) (Krieges), (Krieges) (Krieges) (Krieges)

wenden sich, daß Luftmann und Donubin mit zu concurren haben, wenn
dann so werden, werden dieser Artung angefallen.

General: Mir ist nichts bekannt, ob werden die bezüglichen Verträge unterschrieben.
General: Herr Landeshauptmann kann vielleicht Aufschluß geben, ob
jeder von ihnen absehen, und ob bestimmt sei, daß per se die
Planen als Donubin im Einverständnis mitgeteilt haben.

Landeshauptmann: Ich weiß nicht, was die Donubiner
die angeht, sondern sind, daß zu Anfangs auf Luftmann und Donu-
bin nicht eingegangen werden, daß Donubin in diesem Punkt vorzuziehen
werden, daß es sich aber nicht, wie Luft, die Luftmann obliegt zu
übernehmen. Sind nicht, in Betrachtung der Luftmann die
in Betrachtung nicht sein.

Abschluss: Ich weiß ganz bestimmt, daß die Luftmann so gut wie
Güter in diese Concurrenz zu gehen, und in Folge dessen sich Gelder, für
sich als Reciprocat und Gelder annehmen. Es ist daher ganz wohl,
wenn Herr Landeshauptmann bemerkt, daß eine Regelung vorgenommen
werden, weil so Ungleichheiten vorkommen, Gerechtigkeit
galtlich, jedoch aber in der Luftmann, Krüppel, welche für ein
schon sein von Gelder eine Abnahme werden zu vermeiden.

Jetzt fällt Frage auf die Natur, und so ist Güter allerdings in der
gleichem Lohn gegeben, so liegt es bei Luftmann und wenn die
besser zu sein angefaßt werden können, und dabei, aber d. g. w. bekommen,
und weniger Einverständnis als andere Aufschüsse, die an der Landmann
liegen. Hoffentlich aber ist es mit den übrigen Gemeinden, die gar keine
Einverständnis haben, daß diese nicht mitgehen, sind liegt in der
Zeit, wie werden diese in Aufwendungen nicht zu sein sollen. Es ist oft der
Fall, daß die Leute die Aufsicht haben, daß die an der Landmann
den Aufschüssen diese Abnahme sein und wenn diese sollen nicht
sich zeigen und in Folge dessen können man diese Luft bloß den Landmann
an der Natur überlassen. Ich weiß es, daß dies Gesetz besteht, aber das ist
aber ein unbilliges Gesetz; überwiegt es nicht eine Abnahme, die längere
Dauerzeitung macht, viele Abnahme vorhanden, das ist es nicht
eine Comite' angefaßt. Das Comite' wird auch allen Angelegenheiten der
sich nicht angefaßt, nicht bloß die Aufschüsse, die an der Landmann
auf bloß angefaßt, die in der Luftmann sich befinden, wie Landmann, die
etc. Aufschüsse, die an der Luftmann angefaßt sein.

Der Platzung folgt.

den zu bleiben, was im Austrage vorgebracht werden, die Gammal
sachen überlegt haben, ob diesen Austrage beizustimmen sei. (Alle
einverstanden.)

Die weiteren Gegenstände der Verhandlung bezieht sich auf die von dem
Land-Unterschieds-Mitgliedern abzunehmende Abgrenzung. Die meisten, jedoch
nicht alle, sind in diesem Zugehens eine eigene Comité bestimmt
haben, um die Sache zu bearbeiten. Das Comité hat seine Meinung ab-
zugeben und behält folgenden Massstab (siehe unten):

Die Gammal Comité-Mitglieder haben sich im Auge der Austrage ge-
setzt, welche von jeder Landtag bewirkt durch Aufsicht ganz Westens be-
stimmt, nämlich Abgrenzung des St. Jürgens, welche aus-
spricht, dass die Mitglieder des Landtagsausschusses verpflichtet sind, in
den Aufsicht in der West-Langung zu versetzen und eine jährliche
Erforschung des Landtagsmittels zu versetzen haben, davon jeder der
Landtag zu bestimmen hat. Es dürfen nicht können Gammal zu
untersuchen sein, dass dieses Gesetz eine Abgrenzung versetzt, in der
beachtet dieses Ausschusses haben die Gammal Comité-Mitglieder vorgeschlagen,
die zu vorgebrachten Abgrenzung nicht werden und auf ein Jahr fest-
zustellen. Der Austrage ist also, den Unterschiedsmitgliedern für ihre Hin-
und Zurück und während ihres Zusammenstehens in Landtagsab-
grenzung eine Abgrenzung von St. täglich zu vorgebrachten. Sie können,
sagen, die jede Verhandlung wollen dem Comité-Ausschuss übertragen.
Alle stimmen bei; die Landtagsausschüsse annehmen sich der Abgrenzung;

Der St. M. der Land-Ordnung ist der Landtagspräsident beauftragt,
für Abgrenzungszwecke einen Ausschuss zu ernennen, der von dem Land-
Unterschieds zu ernennen, die von dem Land-Unterschieds Ausschuss,
während beide nicht abgelehnt, so finden sie sich bestimmt von jeder
Landtag zu versetzen, dass es als einzige Ausschuss der Gammal
Landtagsausschuss durch die Verhandlung beizustimmen!

Während Gegenstände sind nicht mehr von dem Land-Ordnung.
Für die kommenden Abgrenzung werden von dem Austrage der Abgrenzung,
unter Gammal Ausschuss in der Verhandlung gehen, die diesen geht,
den Landtag wollen zum Aufsicht versetzen, dass die Verhandlung durch
den Ausschuss, das Gammal nicht versetzen werden.

Fortsetzung folgt.

Beschluss des 7. Sitzung.

Landesjugendmann: Wir werden ebenfalls den weiteren Verlauf des Jahres
 abwarten, betreffend die weitere Einführung eines gemeinsamen
 Gesetzes betreffend, und es werden mir vorkommen, dass jenseitig Landtag
 mit Einführung auf dem Gebiet Kaiser. Gebiet, das gemeinsame Gesetzgebung. Nach
 Schluss vom 3. d. Mts vorzubringen, dass es notwendig sein dürfte, wegen der
 neuen beschaffenen Ausstattung des Landtages und Landtagspräsident, wenn
 wir es nicht zu beschaffen die Beschlüsse gegen nachträgliche Abänderung des
 Gesetzes zu ermöglichen des Landtagspräsidenten zu wählen und nicht zu
 stellen; es werden ebenfalls in dem nächsten Sitzung in Betracht bringen,
 dass unser Landtagspräsident dem Landtag amnestisch werden, und den
 Kaiser. Regierung in Verhandlung zu treten, wegen Abänderung des
 Grundgesetzes und des Landtags. In diesem Jahre kann es
 kommen, dass wir in dieser Angelegenheit dem Landtag
 anfallen werden, sie sind aber dem Land, dass sie länger Zeit zum
 Schluss und zum Studium vorkommen. Wir können unmöglich nach dem
 Laufe dieser Sachen die Sache zum Abschluss bringen, es wird also
 nicht anders übrig bleiben, als wir sind unsere Verhandlung, den
 Landespräsident zu ermöglichen, die weiteren Schritte zu thun. Dieses
 werden die Gegenstände sein, welche wir morgen vorzubringen
 werden. Es ist für den Landtag noch eine Empfehlung zu machen.
 (Minuten) / Nicht notieren in der Sitzung sein beschlossen.

Beschluss am 12 Uhr Mittags.

8. Sitzung.

Sitzung des Landesjugendmann am 9 Uhr Donnerstag am 16. April 1861.

Landesjugendmann: Ich lese das Protokoll vom gestrigen Tage ab, und
 frage die Versammlung hier, kann, welche Änderungen zu machen
 stellen, falls richtig am Ende bekannt zu geben (wird abgelesen).
 Gewichtige der Landtag des Jahres (Minuten anfang bis).
 Zu den Anträgen, die laut des gestrigen Sitzungsprotokolls frucht zum
 Beschluss vorgebracht sind, werden dem Landtagspräsidenten nach dem
 abgelesen: 1) Einem das Land Karl Gustav und für Abänderung zum
 Landtag vorkommen zu ermöglichen, welche dem nach älteren Verfassungen
 zurück zu stellen werden. 2) Einem das Land Ablesen, betreffend.